Kurzinformation zur Stellungnahme der NGO Protect zur generellen Überarbeitung und Neudarstellung des digitalen örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Bad Großpertholz, Auflage Januar 2014

1. Vorbemerkungen

Nach sieben Änderungsverfahren zum örtlichen Raumordnungsprogramm (ÖROP) in den letzten fünf Jahren, mit denen die Marktgemeinde Bad Großpertholz ohne Grundlagenforschung im Gemeindegebiet für zahlreiche naturschädigende Projekte die Grundlage verordnete (häufig auch nachträglich), wurde Anfang des Jahres 2014 ein generell überarbeitetes Raumordnungsprogramm aufgelegt.

Das Gebiet der Marktgemeinde Bad Großpertholz ist für den Natur- und Artenschutz von außerordentlich hohem Wert. Dieser Wert zeigt sich allein schon in der Ausweisung zahlreicher Schutzgebiete, die auf dem Gebiet der Marktgemeinde Bad Großpertholz liegen:

- Natura 2000-Vogelschutzgebiet (SPA „Waldviertel“)
- Important Bird Areas (IBA „Freiwald“ und IBA „Westliches Waldviertel“)
- Natura 2000-FFH-Gebietsflächen (SCI/SAC „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“)
- Faktisches Natura 2000-Gebiet „Oberes Waldviertel“ (siehe Stallegger et al. 2012 und Mahnschreiben der EU-Kommission vom 30. Mai 2013 (2013/4077 C(2013) 3054 final))
- Naturschutzgebietsflächen „Karlstifter Moore“
- Biogenetische Reservatsflächen „Karlstifter Moore“
- Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiet „Waldviertler Teich-, Moor- und Flusslandschaft“)
- Grünes Band Europas
- unersetzliche Wildtier-Migrationsrouten von internationaler Bedeutung
- Landschaftsschutzgebiet „Großpertholz“
- Naturpark „Nordwald“
- Naturdenkmal (Pflanzenstandort des *Crocus albiflorus* im Nordwesten der KG Karlstift)

Diese Naturschätze haben in der Gemeinde seit einigen Jahren keinerlei Bedeutung. Es werden massive Zerstörungen vorgenommen, die bereits zur Ausrottung erster Schutzgüter geführt haben.

Neben der nachträglichen Legitimierung von erheblich schutzgutschädigenden Maßnahmen beabsichtigt die Gemeinde mit dem Anfang 2014 aufgelegten überarbeiteten Raumordnungsprogramm die ausgewiesenen Schutzgebiete und die darin lebenden Arten in großem Ausmaß noch weiter zu schädigen.

Hierfür hat die Gemeinde eine sogenannte „Grundlagenforschung“ betrieben, die die Gegebenheiten (Schutzgebiete, Schutzgüter, Lebensräume etc.) im Gemeindegebiet tatsachenwidrig darstellt und weitere naturschutzrelevante Aspekte wie Infrastruktur etc. reihenweise unterschlägt.

Protect hat daher fristgerecht im Bewilligungs- und Verordnungsverfahren eine Stellungnahme (198 Seiten) eingebracht, die sich mit den Vorgangsweisen und den Auswirkungen einer Verordnung des aufgelegten Entwurfs auseinandersetzt. Anhand von einigen wenigen Beispielen – tatsächlich sind ungezählte Falschdarstellungen gegeben, von denen das ganze Gemeindegebiet betroffen ist – soll hier das Vorgehen und die Auswirkungen kurz dargestellt werden.

2. Ökologisch schutzwürdige Gebiete

Die Gemeinde weist in dem zur Verordnung vorgesehenen Landschaftskonzept die ihrer Meinung nach ökologisch schutzwürdigen Flächen aus. Es handelt sich dabei um kleinste isolierte Gebiete, die ohne fachliche und rechtliche Grundlagen willkürlich festgelegt wurden. Darunter findet man durchaus auch Festlegungen, bei denen Diskriminierung als Motiv für Ausweisungen kaum zu übersehen ist – ein Beispiel:

Die Gemeinde kennzeichnet die Gst. Nr. 409/1 und 410, KG Karlstift, als eine „ökologisch schutzwürdige Brache“ (siehe Planausschnitt in Abb. 1). Bei dem im Orthofoto in Abb. 1 mit einer gelben Linie gekennzeichneten Bereich handelt es sich um einen Sumpf, der einen Quellbereich des Höllaubachs darstellt und in weiterer Folge die Schwarze Aist (Natura 2000-Fließgewässer) speist. Der Sumpf liegt im Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung, im Vogelschutzgebiet SPA „Waldviertel“ etc. Der restliche Grundstücksteil von Gst. Nr. 409/1 ist eine Wiese und keine Brache.

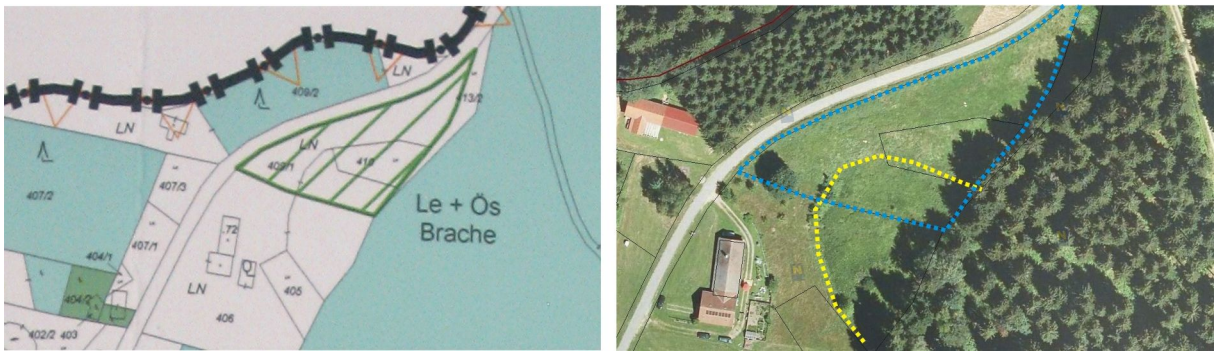

Abb. 1: Links Plan der Gemeinde mit schutzwürdigen Flächen (grün schraffierte Fläche). Rechts Orthofoto [Quelle: NÖGIS] mit Einzeichnung der von der Gemeinde benannten schutzwürdigen Fläche (blaue Linie) und der in der Natur gegebenen Sumpffläche (gelbe Linie).

Der Sumpfteil ist jedenfalls in hohem Maße ökologisch schützenswert. Es gibt aber keine sachliche Rechtfertigung, weshalb nur der nördliche Teil ökologisch schutzwürdig sein soll, der südliche Sumpfteil hingegen nicht.

Es handelt sich um eine zusammenhängende Sumpffläche. Einziger Unterschied zwischen nördlichem und südlichem Teil sind die Eigentumsverhältnisse: Der südliche Teil des Sumpfes ist im Eigentum eines „Freundes“, der nicht mit Erhaltungsverpflichtungen eingeschränkt werden soll.

Die ökologisch schutzwürdigen Flächen im Gemeindegebiet, sind durch die Schutzgebietsausweisungen (siehe Kapitel 1) bereits festgelegt und können nicht durch eine Gemeinde, überdies ohne jeden fachlichen Hintergrund, reduziert werden. Die Gemeinde ignoriert in großem Stil die übergeordneten Festlegungen der Republik Österreich, des Landes Niederösterreich und der europäischen und internationalen Verträge. Einige Beispiele:

2.1. Moore und Moorwälder

Die Gemeinde ist reich an Mooren und Moorwäldern. Die faszinierenden Moorlebensräume sind höchst gefährdet und gehören deshalb zu den schützenswertesten Lebensräumen überhaupt: 90 % der ursprünglichen Moorflächen in Österreich sind bereits verloren und von den verbliebenen 10 % sind zwei Drittel gestört (NIEDERMAIR et al. 2011, WWF und österreichische Bundesforste).

Abb. 2: Übersicht zu den Moorflächen Österreichs [Datenquelle: NIEDERMAIR et al. 2011].

Die in den Karlstifter Mooren vorkommenden Rote Listen-Arten wie der Hochmoor-Bläuling *(Plebejus optilete)* oder die Zwerg-Birke *(Betula nana)* können nur überleben, wenn die Moorlebensräume intakt sind. Den höchst gefährdeten Hochmoor-Laufkäfer *(Carabus menetriesi pacholei)* findet man nur in drei Gebieten in Österreich – eines davon sind die Karlstifter Moore (Zulka & Paill 2005). Ein weiteres Beispiel: *Sphagnum balticum* ist in ganz Österreich nur in drei Mooren nachgewiesen. Zwei dieser drei Moore – die „Durchschnittsau“ und die „Großen Heide“ – befinden sich im Gemeindegebiet (Schröck 2013).

Obwohl höchster Schutzbedarf besteht, kennzeichnet die Gemeinde lediglich die „Lattenwegau“ als ökologisch schutzwürdig. Somit beabsichtigt sie, lediglich rund 3 % der noch im Gemeindegebiet bestehenden Hochmoorflächen zu erhalten und nicht etwa 100 %, so wie dies erforderlich wäre.

Selbst Hochmoore, die in die höchste Kategorie „Hochmoor von internationaler Bedeutung“ eingestuft sind (Steiner 1992, Österreichischer Moorschutzkatalog), weist die Gemeinde nicht als ökologisch schutzwürdig aus.

Bei den aufgrund ihrer Gefährdung prioritär zu schützenden Moorwäldern sieht die Gemeinde überhaupt keinen Schutzbedarf. **Sie kategorisiert alle Moorwälder, ebenso wie rund 97 % der Hochmoorflächen, als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ und somit als *„Flächen, die der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen“*** (§ 19 Abs. 2 Z. 1a NÖ ROG).

Die Gemeinde plant einen „Rechts“rahmen zu verordnen, der die Zerstörung der Hochmoore und Moorwälder vorsieht, sonst hätte sie diese Gebiete entsprechend der gesetzlichen Grundlagen als Ökoflächen (§ 19 Abs. 2 Z. 16 NÖ ROG) ausgewiesen.

Zu den Moorwäldern im Gemeindegebiet ein Beispiel aus der KG Reichenau:

Abb. 3: Moorlebensraum auf den Gst. Nr. 648/1 und 548/1, beide KG Reichenau.

Die Gemeinde erachtet diesen Moorlebensraum nicht als eine ökologisch schutzwürdige Fläche und weist ihn neuerdings als Forst (FO) anstatt als Ökofläche aus (siehe Abb. 4).

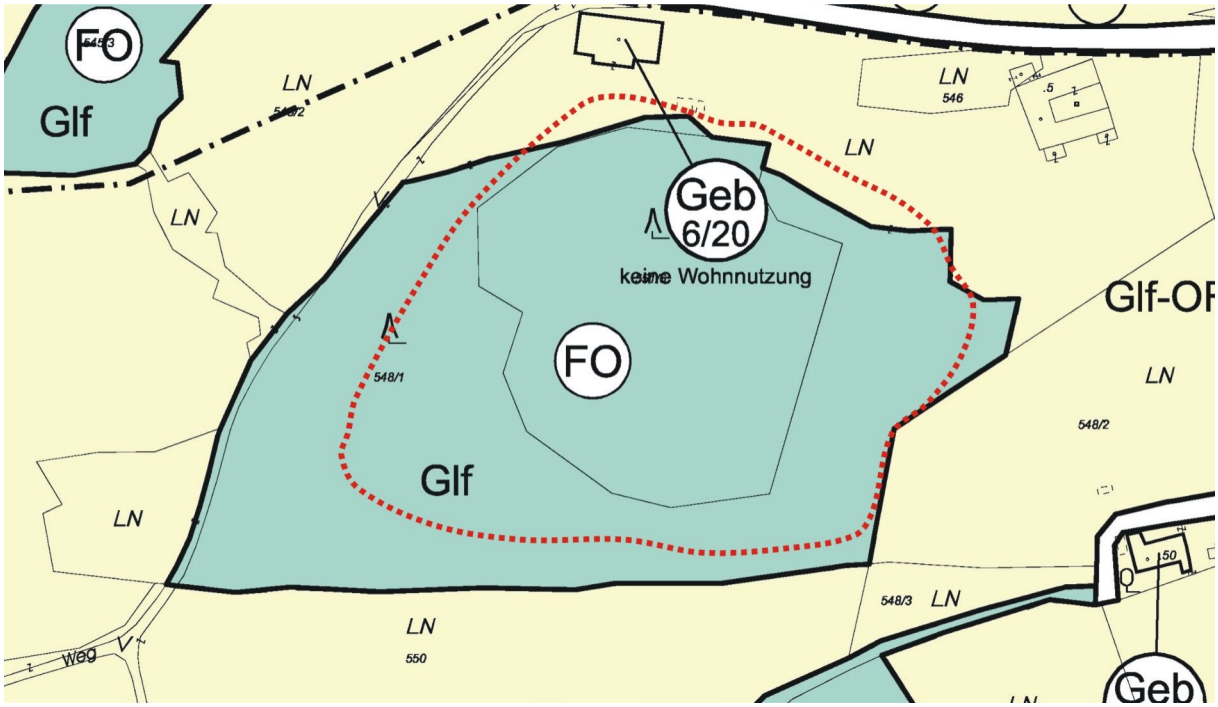

Abb. 4: Ausschnitt aus dem zur Verordnung vorgesehenen Flächenwidmungsplan. Der in Abb. 3 gezeigte Moorlebensraum wurde von Protect mit einer rotpunktierten Linie im Plan kenntlich gemacht.

2.2. Grünes Band Europas und Wildtiermigrationsrouten

Das Grüne Band Europas wurde zusammenhängend über 24 Staaten von Nord-Finnland bis zum Schwarzen Meer ausgewiesen. Ziel des Grünen Bandes ist die Sicherung bzw. Wiederherstellung hochwertiger Lebensräume für Fauna und Flora sowie die Schaffung eines nicht unterbrochenen Wanderkorridors, damit sich die Arten ungefährdet bewegen und ausbreiten können. Bad Großpertholz hat Anteil am Grünen Band Europas.

Erst im Juni 2013 hat der Verfassungsgerichtshof der Marktgemeinde Bad Großpertholz in einem die KG Karlstift betreffenden Urteil auseinander gesetzt, dass das Grüne Band Europas von besonderer ökologischer Bedeutung ist (VfGH-Urteil in der Rechtssache V 2/2013 u.a. vom 10. Juni 2013).

Des Weiteren gibt es im Gemeindegebiet Wildtiermigrationsrouten von internationaler Bedeutung. Diese liegen im Gemeindegebiet im Grünen Band Europas und schließen im Westen an die in Oberösterreich ausgewiesenen Wildtiermigrationsrouten und -lebensräume an.

Die Marktgemeinde Bad Großpertholz betrachtet die im Gemeindegebiet gelegenen Flächen des Grünen Bands Europas weiterhin nicht als ökologisch schutzwürdige Flächen und ignoriert fortgesetzt die herausragende ökologische Bedeutung des Grünen Bandes für den Erhalt der Arten. Sie sieht keinerlei Maßnahmen zur Sicherstellung von dessen Funktionen vor.

Stattdessen plant die Gemeinde im Kerngebiet des Grünen Bandes Europas und im Kerngebiet der Wildtiermigrationsroute von internationaler Bedeutung eine Straße und hektarweise Flächen für touristische Projekte zu verordnen. Hierdurch werden die Lebensräume im Grünen Band zerstört und die Durchlässigkeit für wandernde Tierarten (Luchs, Wildkatze, Elch etc.) massiv eingeschränkt. Die Verkehrsflächen und touristischen Projekte betreffen überdies Natura 2000-Gebiete, das Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung, das Important Bird Area „Freiwald“ etc.

2.3. Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiet)

Die Gebiete im südlichen Bereich der KG Karlstift und im Norden des Gemeindegebietes entlang der Lainsitz sind als Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsargebiet „Waldviertler Teich-, Moor- und Flusslandschaft“) ausgewiesen (siehe Abb. 5).

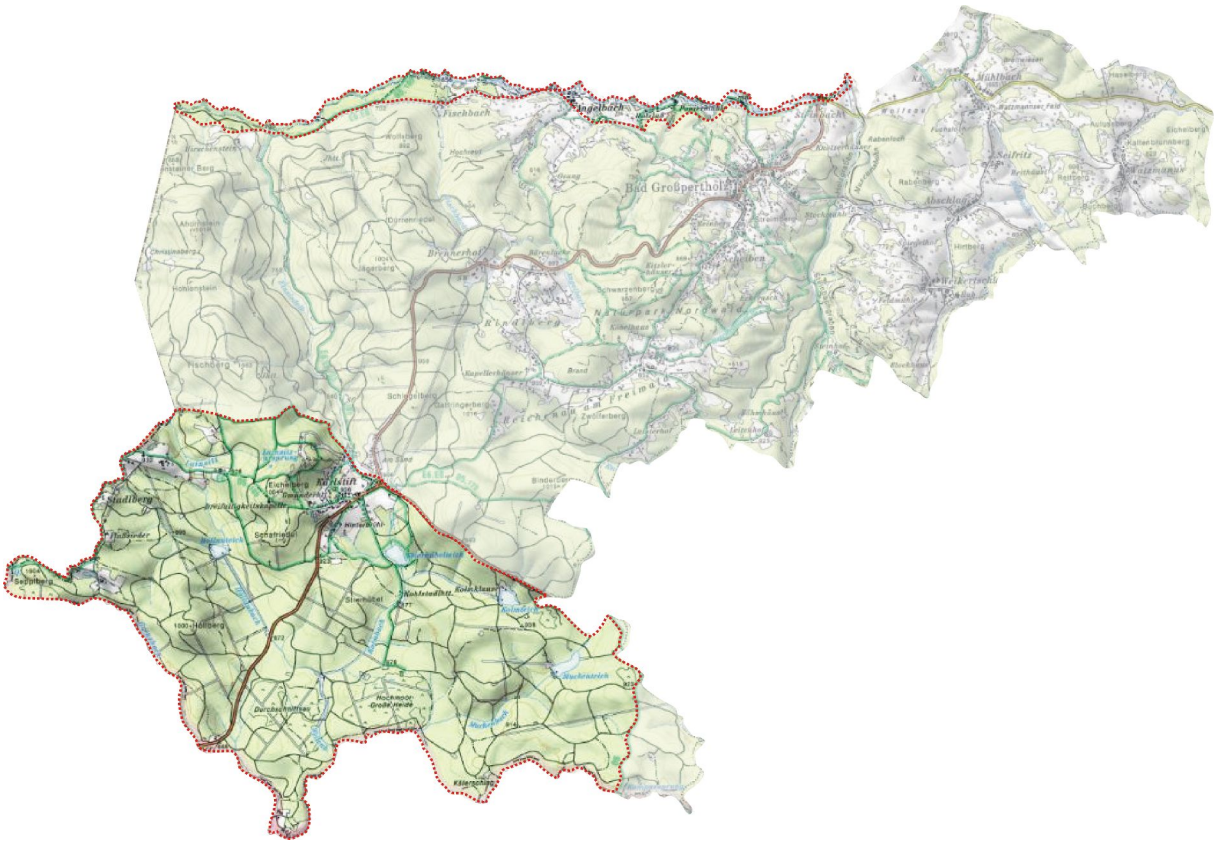

Abb. 5: Die Flächen des Ramsar-Gebietes „Teich-, Moor- und Flusslandschaft Waldviertel“ in der Marktgemeinde Bad Großpertholz [Kartengrundlage: BEV, Gebietsabgrenzungen: NÖGIS, BGBl. III Nr. 153/2004].

Entsprechend der fachlich und rechtlich begründeten Expertenansicht wären die Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung zumindest als Naturschutzgebiete auszuweisen, um einen entsprechend nachhaltigen Schutz zu erreichen (siehe Rechnungshofbericht Reihe NÖ 2004/2, S. 91, Randnr. 23).

Die Gemeinde sieht das Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung, dem sie überdies auch aufgrund geltender gesetzlicher Regelungen eine ganz besondere Bedeutung beizumessen hat (Artikel 4 Abs. 2 RL 2009/147/EG), nicht als ökologisch schutzwürdig an.

Bereits im Jahr 2002 stellte das Umweltbundesamt für das Ramsargebiet um Karlstift eine *„touristische Übererschließung des Gebiets“* fest (siehe Rechnungshofbericht Reihe NÖ 2004/2, S. 91, Randnr. 22.1).

Statt der dringend gebotenen Reduzierung der touristischen Nutzung beabsichtigt die Gemeinde aber in weiten Bereichen der beiden im Gemeindegebiet liegenden Ramsarflächen eine zusätzliche touristische Erschließung zu verordnen. Sie geht sogar so weit, dass sie die mehrfach als Schutzgebiete für die Erhaltung von Pflanzen und Tieren ausgewiesenen Gebiete der Moore und Moorwälder für touristische Zwecke missbrauchen will (siehe beispielsweise die rosafarben kreuzschraffierte Fläche in Abb. 6).

Diese Fläche, die die Gemeinde neu ausweisen möchte, überlagert sich mit Flächen, die als Naturschutzgebiete, Biogenetisches Reservat, Natura 2000-Vogelschutzgebiet, Important Bird Area, FFH-

Gebieten, Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung und Wildtiermigrationsroute von internationaler Bedeutung ausgewiesen sind.

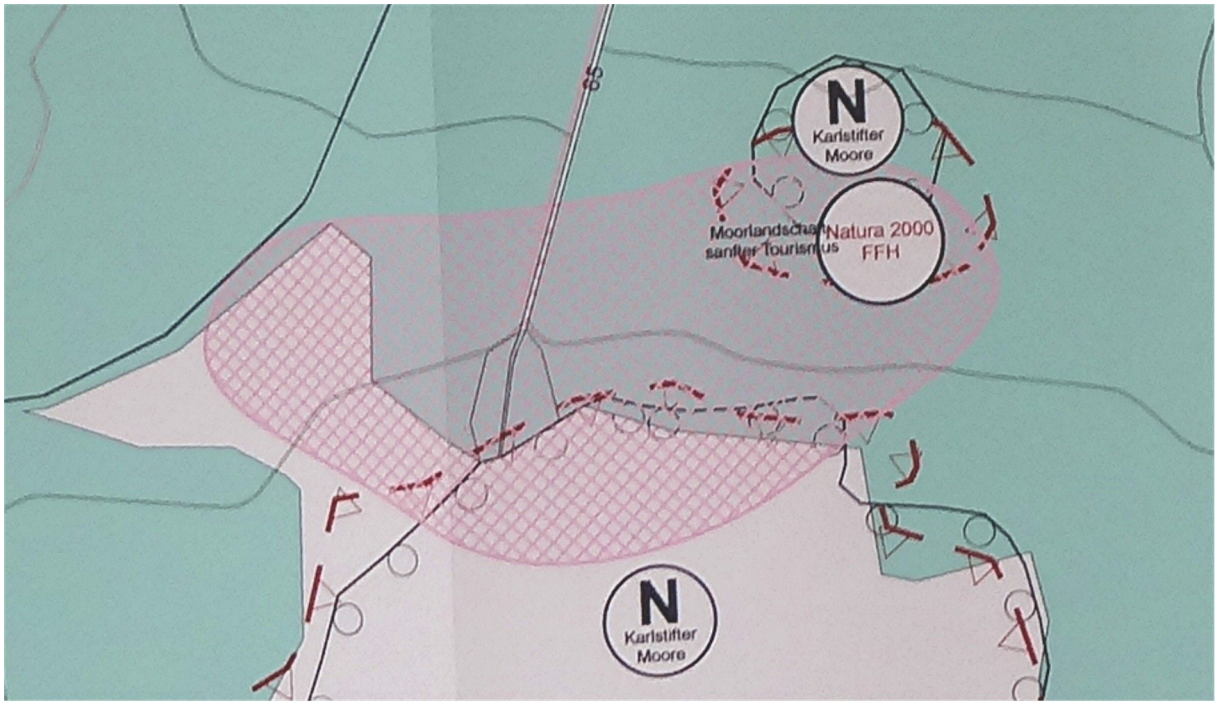

Abb. 6: Ausschnitt aus dem zur Verordnung vorgesehenen Landschaftskonzept. Die rosafarben kreuzschraffierte Fläche ist für die Erholungsnutzung vorgesehen und überschneidet mehrere Schutzgebiete.

2.4. Bachwiesen

Die Wiesenflächen entlang von Bächen sind häufig wichtige Lebensräume der Schutzgüter und haben eine Pufferwirkung bei Hochwasser – sie werden dringend als Retentionsraum zur Vermeidung von Hochwasserkatastrophen benötigt.

Die Gemeinde weist beispielsweise die Wiesen entlang des Einsiedelbachs im Umgebungsbereich von Karlstift als landschaftlich erhaltenswert und als ökologisch schutzwürdig (grün schraffierte Fläche im Plan) und ebenso als zu erhaltenden Retentionsraum (siehe Abb. 7) aus.

Wenn man eine landschaftlich, ökologisch und als Retentionsraum zu erhaltende Bachwiese bebaut, steht diese Fläche logischerweise dann weder als Retentionsraum zur Verfügung noch erfüllt sie danach irgend einen ökologischen oder landschaftsschützerischen Zweck.

Für die Gemeinde scheint der Sachverhalt nicht verständlich. Sie weist im Flächenwidmungsplan auf genau dieser landschaftlich, ökologisch und als Retentionsraum zu erhaltenden Bachwiese ein Bauland für ein 200-Betten Apartementhotel und eine Verkehrsfläche aus (siehe Abb. 8).

Die Gemeinde beabsichtigt somit einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die Zerstörung der Landschaft, der Habitate der Schutzgüter und der Pufferwirkung bei Hochwasserereignissen vorsieht – dies, nachdem sie selbst den Wert der Bachwiese festgestellt hat.

Abb. 7: Planausschnitt aus dem zur Verordnung vorgesehenen Landschaftskonzept mit Einzeichnung der Fläche BS-Appartmenthotel auf Gst. Nr. 86/1, KG Karlstift (gelbumrandete Fläche rechts oben im Plan, siehe roten Pfeil). Die grün-schraffierten Flächen betrachtet die Gemeinde unter anderem als ökologisch schutzwürdige Flächen.

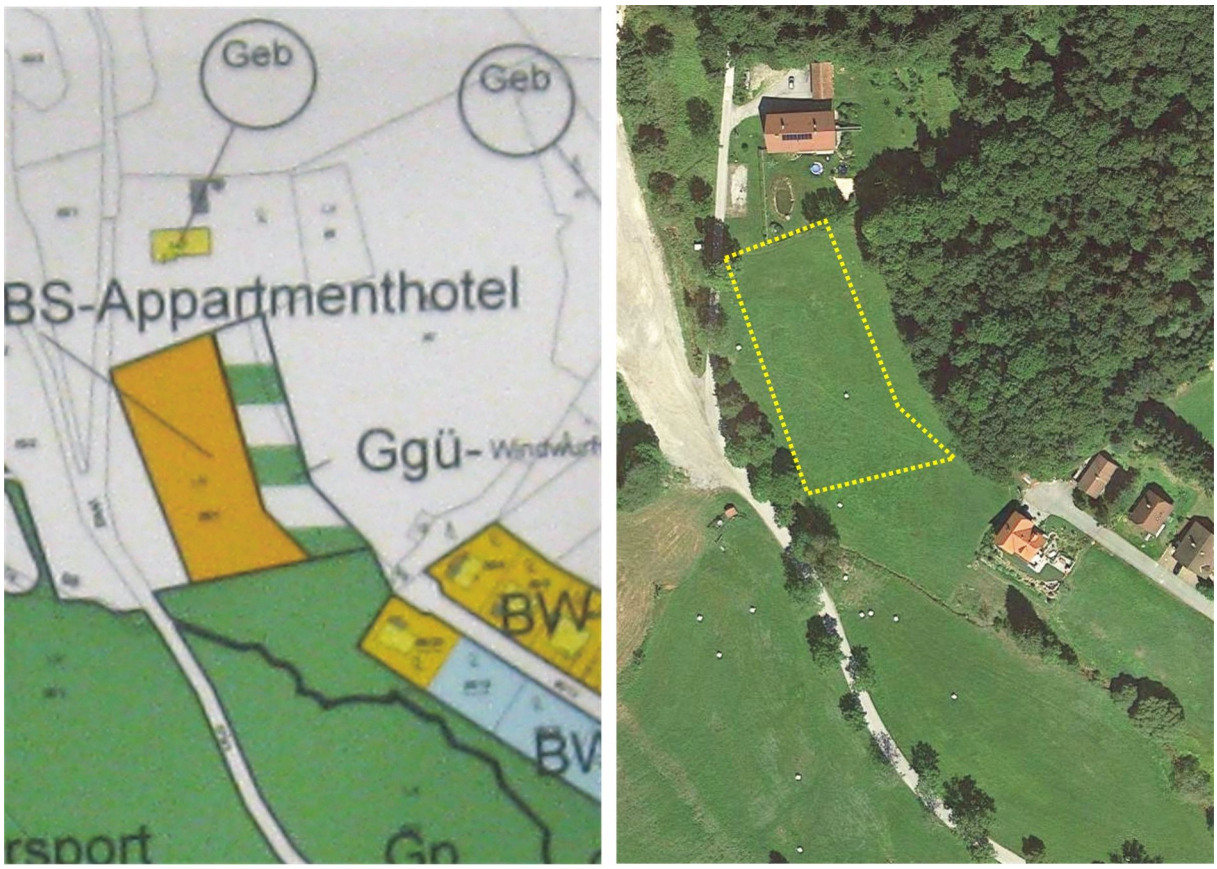

Abb. 8: Plan mit dem Bauland-Sondergebiet-Apartmenthotel auf Grundstück Nr. 86/1, KG Karlstift (links) und Orthofoto mit Flächeneinzeichnung (rechts) [Quelle: Google Earth, 2012]. Die Gemeinde weist das BS-Appartmenthotel überdies als bebaut aus (orangenfarbene Fläche, hellblaue Flächen sind unbebaute Grundstücke), was bislang in der Natur aber nicht der Fall ist.

Ein weiteres Beispiel: Im Unterlauf des Einsiedelbachs stellt die Gemeinde landschaftlich erhaltenswerte („Le“) und ökologisch schützenswerte („Ös“) Bachwiesen fest. Der Gemeinde sind diese Wiesen und deren landschaftliche und ökologische Funktionen somit bekannt (siehe grün schraffierte Fläche in Abb. 9 links).

In der Verordnung legt die Gemeinde selbst fest, dass durch Freihalten der Fließgewässerbereiche von Bewaldung ein gesicherter und schadloser Hochwasserabfluss gewährleistet werden soll (§ 3 Z. 2 Punkt 8 des Verordnungstextentwurfs).

Es ist somit für Natur und Mensch von hoher Bedeutung, dass die Wiesenflächen entlang der Fließgewässer nicht aufgeforstet werden.

Obwohl der Gemeinde dieser Sachverhalt bekannt ist und sie weiß, dass die jüngst erfolgten Aufforstungen dieses wichtigen Bereichs nicht bewilligt sind, und obendrein auch der Waldentwicklungsplan die Flächen entlang des Einsiedelbachs als unbewaldet ausweist (siehe Abb. 9 Mitte), widmet sie ohne jede sachliche Rechtfertigung den gesamten Bereich bis an die Ufer des Einsiedelbachs als Forstfläche (siehe Abb. 9 rechts).

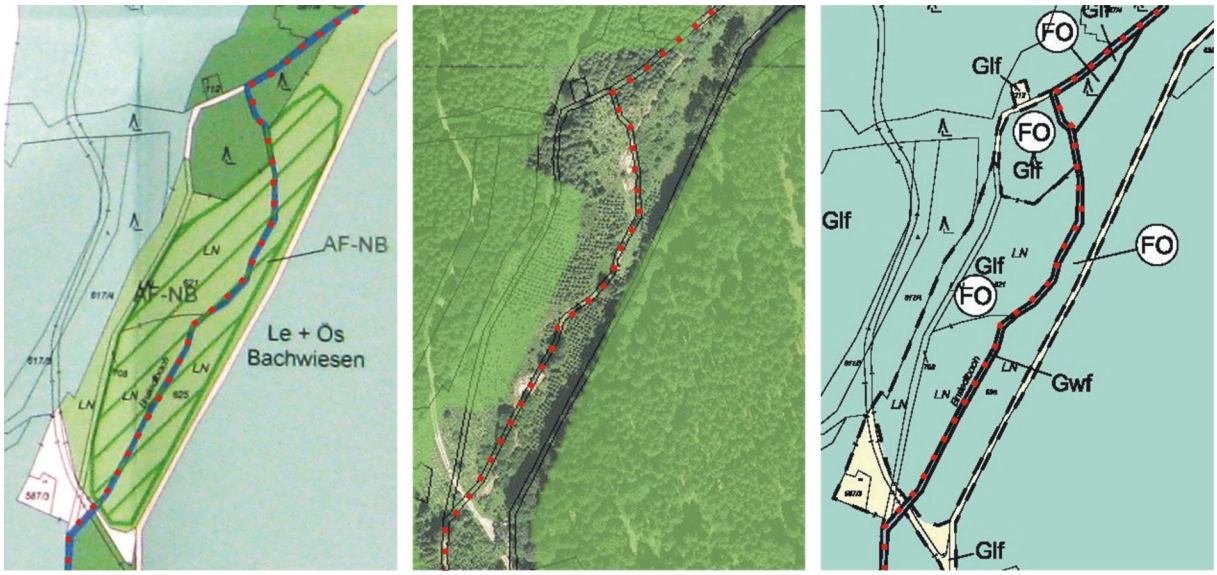

Abb. 9: Der Unterlauf des Einsiedelbachs (auf allen Planausschnitten wurde der Verlauf des Einsiedelbachs zur Orientierung mit einer rotpunktierten Linie kenntlich gemacht) …

- **Links:** Plan der naturräumlichen Gegebenheiten mit Kennzeichnung der landschaftlich erhaltenswerten (Le) und ökologisch schutzwürdigen (Ös) Bachwiesen (grün schraffierte Fläche)
- **Mitte:** Waldentwicklungsplan mit Ausweisung von Waldflächen (grünlasierte Flächen) und unbewaldeten Flächen (ohne farbliche Hervorhebungen)
- **Rechts:** Flächenwidmungsplanentwurf mit Ausweisung der landschaftlich und ökologisch zu erhaltenden Bachwiesen als Forstflächen.

2.5. Feuchtwiesen

Die Gemeinde weist einige wenige Feuchtwiesen als ökologisch schützenswert aus. Ebenfalls in Plänen werden landwirtschaftliche Entwässerungsgebiete dargestellt.

Dass man eine Feuchtwiese nicht erhalten kann, wenn man sie entwässert, ist eine Tatsache: Die Gemeinde zeigt in den aufgelegten Plänen jedoch in den als schützenswert ausgewiesenen Feuchtwiesenflächen gleichzeitig landwirtschaftliche Entwässerungsgebiete (siehe beispielsweise Abb. 10).

Abb. 10: Planausschnitt mit Ausweisung einer ökologisch schützenswerten („Ös“) Feuchtwiese (südliche grün schraffierte Fläche) und landwirtschaftlichen Entwässerungsflächen (blau umrandete Gebiete) auf den Grundstücken Nr. 429/1, 492/2, 492/3 etc., alle KG Karlstift.

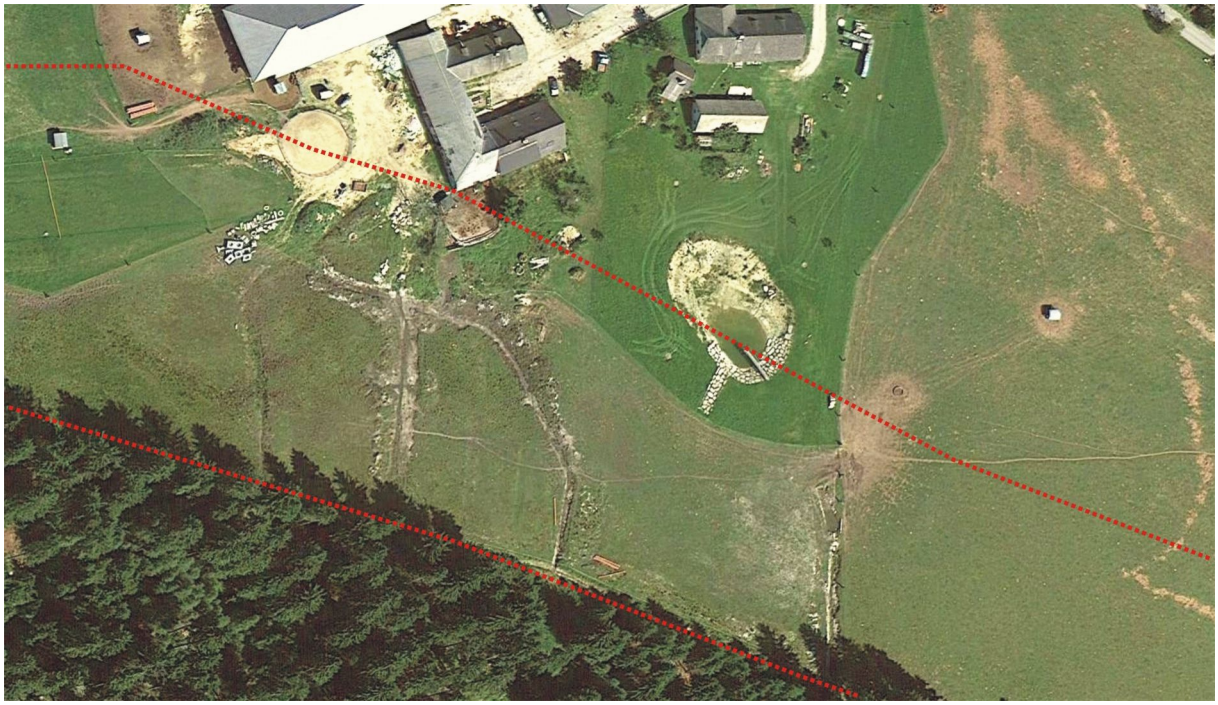

Abb. 11: Orthofoto vom August 2012 [Quelle: Google Earth] von einem Teil der ökologisch schutzwürdigen Feuchtwiese auf den Grundstücken Nr. 429/1, 492/2, 492/3 etc., alle KG Karlstift. Die rote Linien markieren jeweils die nördliche und südliche Grenze der von der Gemeinde als schützenswert ausgewiesenen Feuchtwiese (siehe Abb. 10). Das Orthofoto zeigt Entwässerungsgräben, Materialablagerungen etc. innerhalb der „Schutzfläche“, was dem Schutzzweck entgegensteht.

3. Verkehrsinfrastruktur in Waldgebieten

Für mehrere waldbewohnende Arten ist ein zu dichtes Netz an Forststraßen höchst problematisch: Sie finden keine ausreichend großen ungestörten Lebensräume mehr und sterben in Folge aus. Betroffen davon sind beispielsweise die im Gemeindegebiet geschützten Arten wie Auerhuhn, Haselhuhn, Schwarzstorch, Luchs, Wildkatze etc.

Die Gemeinde zeichnet in großem Stil die in der Natur gegebene Forststraßen in den Plänen nicht ein. Sie stellt folglich einen falschen Erschließungsgrad dar und somit auch einen falschen Beeinflussungsgrad auf die Habitate der Schutzgüter.

Hier nur einmal vier Beispiele aus dem Bereich der KG Karlstift (links jeweils Orthofoto [Quellen: NÖ-GIS 2011 (Abb. 12, 14, 15) und Google Earth 2012 (Abb. 13)] und rechts Flächenwidmungsplanausschnitt aus der aktuellen Auflage mit Einzeichnung der fehlenden Forststraßen (rote Punktlinien)):

Abb. 12: Gebiet um Kolmteich und Hochmoor „Kranawettau“. Die östliche Forststraße verläuft direkt im Moorlebensraum entlang des Hochmoores „Kranawettau“. Sie reicht im Süden noch über den Kartenausschnitt hinaus. Zwischenzeitlich – im Luftbild von 2011 noch nicht zu sehen – wurden weitere Forststraßen im Moorlebensraum errichtet.

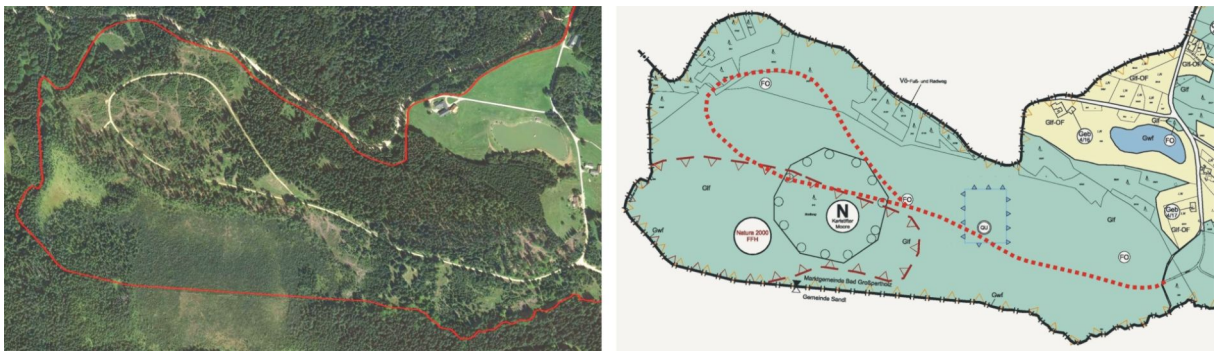

Abb. 13: Gebiet des Hochmoores „Sepplau“ und des Sepplbergs. Die Forststraße wurde im Lebensraum äußerst störungsempfindlicher Schutzgüter (Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn, Rauhfußkauz, Hochmoor-Laufkäfer, Luchs etc.) errichtet. Hier war eines von zwei Gebieten im SPA „Waldviertel“, in denen noch bis in jüngste Zeit Auerhuhn-Brutnachweise vorlagen (Amt der NÖ Landesregierung 2010).

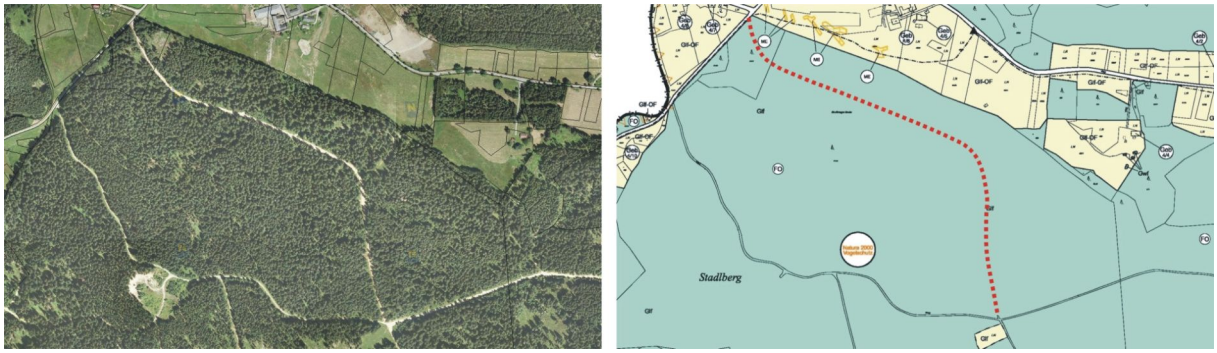

Abb. 14: Die Forststraße vom Bereich Stadlberg-Nord Richtung Höllauteich wurde unter anderem im Lebensraum des Raufußkauzes errichtet – das Revier ist inzwischen seit 4 Jahren verwaist.

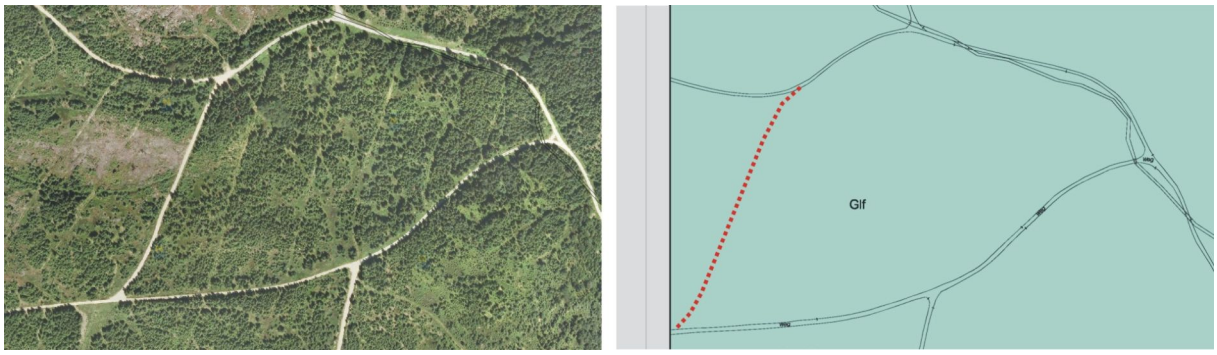

Abb. 15: Die Forststraße verläuft durch einen Moorlebensraum auf dem Aichelberg-Tischberg-Sattel und durch das Habitat von Auerhuhn, Haselhuhn, Luchs etc.

4. Naturverträglichkeitserklärungen

Die Gemeinde muss für das neue Raumordnungsprogramm Naturverträglichkeitserklärungen (nachfolgend kurz „NVE“) erstellen lassen. Dies hat sie für einige der vorgesehenen Baulandausweisungen vornehmen lassen. Sie betrachtet damit aber lediglich 0,44 % des Gemeindegebiets (siehe Abb. 16).

Die Flächenumwidmungen und Ausweisungen von Verkehrsflächen, touristischen Gebieten, touristischer Infrastruktur und anderes mehr bleiben ohne jegliche Betrachtung.

Diese nicht berücksichtigten Pläne und Projekte haben gravierende Auswirkungen auf die Schutzgebiete. Die Gemeinde hat für den größten Teil der Pläne und darauf aufbauenden Projekten im Gemeindegebiet keine Naturverträglichkeitserklärungen.

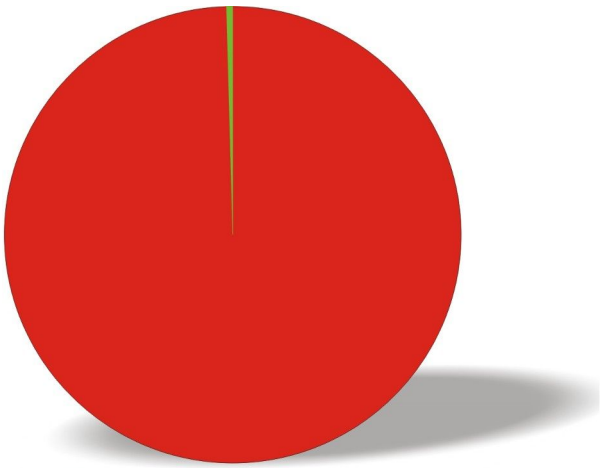

Abb. 16: Anteil des Gemeindegebiets, für den es überhaupt Naturverträglichkeitserklärungen gibt (grüne Fläche). Für die sonstigen Pläne und Projekte im Gemeindegebiet und ebenso zum Erhaltungszustand der Schutzgüter und deren Habitate gibt es keine Untersuchungen (rote Fläche).

Die Rechtsgrundlage bestimmt hingegen, dass für Pläne oder Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erforderlich ist. Und weiter: Die Behörden dürfen dem jeweiligen Plan bzw. Projekt nur zustimmen, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Somit wird eine Bewilligung und Verordnung des aufgelegten Raumordnungsprogramms schon allein deshalb nicht möglich sein.

Erschwerend kommt hinzu, …

- dass die Besichtigungen zur Erstellung der NVEs zu 81 % im November stattfanden, somit zu einer Zeit, wo sich die meisten Schutzgüter schon längst in ihren Winterquartieren in Südeuropa und Afrika befinden oder Winterschlaf halten.
- dass allein an einem einzigen Tag – am 17. November 2012 – für 56 Pläne und Projekte, verteilt im gesamten Gemeindegebiet, die Besichtigungen durchgeführt wurden, somit nur wenige Minuten pro Punkt zur Verfügung standen.
- dass überhaupt nur ein minimaler Teil der Schutzgüter (7 Vogelarten und eine FFH-Art) vom Ersteller der NVEs benannt wurde. Zu dem weit überwiegenden Teil der Schutzgüter (allein im Vogelschutzgebiet sind 103 Arten als Schutzgüter ausgewiesen) gibt es abermals keine Aussage. Bereits im Jahr 2011 wurde die Gemeinde vom Amt der NÖ Landesregierung darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie alle Schutzgüter aus der Verordnung zum Europaschutzgebiet zu berücksichtigen habe und darüber hinaus auch Tierarten erfasst werden sollen, die in einschlägigen Roten Listen bzw. in der NÖ Artenschutzverordnung enthalten sind (Aktenzeichen: BD2-N-8043/006-2011).
- dass streng zu schützende FFH-Anhang IV-Arten annähernd keine Beachtung fanden (einzige Ausnahme an 2 Punkten der Fischotter) und ebenso nicht die gänzlich geschützten Arten der NÖ Artenschutzverordnung sowie die Rote Listen-Arten.
- dass in den NVEs von einem herbeigeführten Ist-Zustand ausgegangen wird und nicht von dem Zustand, der zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung gegeben war. In den Natura 2000-Gebieten besteht ein Verschlechterungsverbot. Die Annahme eines herbeigeführten verschlechterten Zustands als Bewertungsgrundlage ist nicht statthaft.
- etc.

Folglich hat die Gemeinde überhaupt keine Naturverträglichkeitserklärungen vorliegen, die auch nur ansatzweise den rechtlichen Grundlagen entsprechen würden. Der Gerichtshof hat längst entschieden, dass eine Studie, die keine erschöpfende Betrachtung für alle in einem Gebiet vorkommenden wildlebenden Vogelarten anstellt, keine angemessene Prüfung darstellt, auf die sich die nationalen Behörden bei der Genehmigung stützen können (Urteil in der Rechtssache C-304/05).

Auf Grundlage des geltenden Rechts wird folglich eine Bewilligung und/oder Verordnung des aufgelegten Raumordnungsprogramms nicht möglich sein.

5. Umwelt- bzw. Erläuterungsbericht

Auch der Erläuterungsbericht und der darin enthaltene Umweltbericht sind hochgradig falsch. Die Falschangaben dienen mutmaßlich zwei Zielen: Zum einen der Schaffung einer Bewilligungsgrundlage für das Raumordnungsprogramm und zum anderen der Behauptung, dass das Gemeindegebiet nur von geringem naturschutzfachlichen Wert sei, um bei der aktuell anstehenden FFH-Gebietsausweisung nicht „belastet“ zu werden.

Offensichtlich will man auf gar keinen Fall entsprechend des hohen naturschutzfachlichen Wertes des Gemeindegebiets eine Grundlage schaffen, um die Lebensräume zu erhalten bzw. wieder herzustel-

len, um darauf aufbauend eine Entwicklung anzustreben, die die faszinierenden Naturschätze in den Mittelpunkt stellt und hierdurch – auch ökonomisch – zu profitieren.

Zum Erläuterungs- und Umweltbericht könnten ungezählte Behauptungen der Ersteller widerlegt werden. Hier nur einige wenige Beispiele:

5.1. Hochmoorflächen

Die einzige Hochmoorfläche im Gemeindegebiet sehen die Ersteller des Umweltberichts in der „Sepplau“ (sie kennen den Namen des Moores offensichtlich nicht und schreiben *„großen Moorkomplex bei Sepplberg“*). Sie geben an: *„Hier nimmt dieser Lebensraumtyp 10 % der ca. ein Hektar großen Gesamtfläche ein.“*.

Der Moorkomplex der „Sepplau“ ist rund 21 ha groß, wovon etwa 14 ha auf niederösterreichischer Seite liegen (Krisai & Schmidt 1983, Steiner 1992, Orthofotos etc., der südliche Hochmoorteil liegt in OÖ). Wie die Umweltbericht-Ersteller auf die Idee kommen, dass die Gesamtfläche lediglich 1 ha klein sei, ist nicht überliefert.

Die „Sepplau“ wird von Moorexperten als *„Schönstes und besterhaltenes Mittelgebirgs-Latschenhochmoor Österreichs“* beschrieben, es ist als Hochmoor von internationaler Bedeutung kategorisiert und weist einen allseitigen Lagg auf (Krisai & Schmidt 1983, Steiner 1992).

Die weiteren Hochmoore des Gemeindegebietes entsprechend des Österreichischen Moorschutzkataloges (Steiner 1992) kennen die Ersteller des Umweltberichts überhaupt nicht (siehe auch Abb. 17).

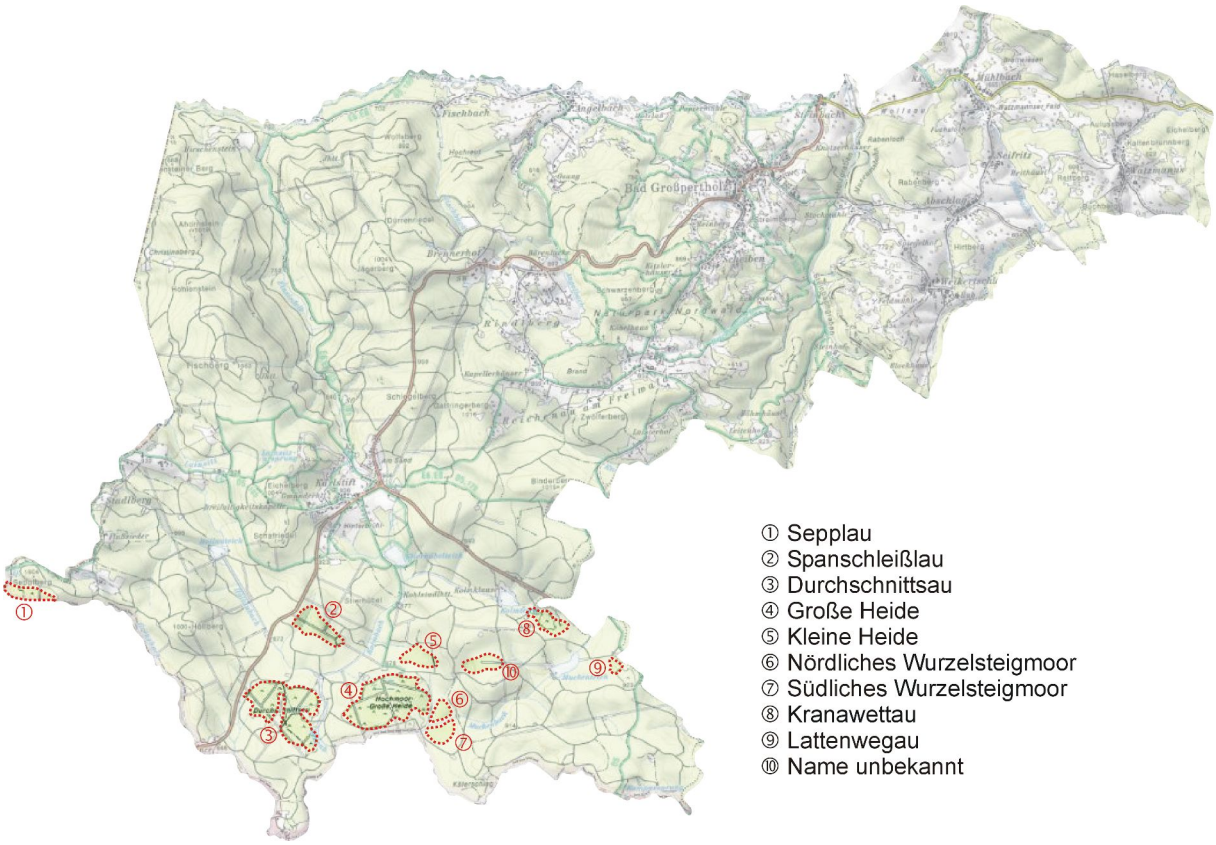

Abb. 17: Die Flächen der Hochmoore in der KG Karlstift entsprechend den Angaben im Österreichischen Moorschutzkatalog (Steiner 1992, ①-⑨), für ⑩ aus Kartierung durch Protect [Kartengrundlage: BEV, Gebietsabgrenzungen: Steiner 1992, Geoland 2013, Protect 2013].

5.2. Birkhuhn

Zum Birkhuhn legen die Berichtersteller dar, dass die Art nur in der KG Reichenau ihren Lebensraum habe, und dass es zur Sicherung des Lebensraums ausreiche, vielfältige Strukturen zu erhalten.

Das Birkhuhn ist eine äußerst störungsempfindliche Art. Die Gemeinde beabsichtigt aktuell in der KG Reichenau im Birkhuhnlebensraum große Gebiete als Erholungsflächen auszuweisen. Selbst bei strukturreichstem Lebensraum bedeutet die Erholungsflächenausweisung, dass der Lebensraum für das Birkhuhn nicht mehr nutzbar ist. Das selbe gilt für Event- und Veranstaltungseinrichtungen, Langlaufloipen, Verkehrsinfrastruktur, steigendes Verkehrsaufkommen etc.

Dass die Art nur in der KG Reichenau ihren Lebensraum hat, ist ebenso falsch. Die Birkhuhnlebensräume sind in Artkartierungen festgehalten und der Gemeinde durch eine WWF-Studie, die in Kooperation mit Land und Gemeinde erstellt wurde, bekannt (Uhl et al. 2000). Nur zwei Zitate hieraus:

- *„Hier sollte besonders berücksichtigt werden, daß im Gebiet von Stadlberg besonders Vorkommen gefährdeter Wiesenvogelpopulationen (v.a. Wachtelkönig) unmittelbar am Grenzstreifen bestehen und die Wiesen- und Ackerflächen dem Birkhuhn als Balz- und Nahrungsflächen dienen“*.
- Und zu den Moorlebensräumen südlich Karlstift: *„alle drei heimischen Rauhfußhuhnarten* [Anm. Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn] *nutzen diese Moore“*.

5.3. Wachtelkönig

Die Berichtersteller nennen zum Vorkommen des Wachtelkönigs im Gemeindegebiet die offene Kulturlandschaft der Siedlung Rindlberg (KG Großpertholz) und kleinere Wiesenkomplexe entlang des Lainsitzufers in der KG Karlstift.

Es wäre durchaus zielführend gewesen, hätten die Ersteller des Erläuterungsberichts einen Blick auf Flächenwidmungsplan und Luftbild geworfen. Es wäre ihnen dann unweigerlich aufgefallen, dass es an der Lainsitz in der KG Karlstift überhaupt keine Wiesen mehr gibt. Die letzte Wiese – sie bestand im Mündungsbereich des Einsiedelbachs in die Lainsitz (Gst. Nr. 627/1, KG Karlstift) – ist jüngst ebenfalls zugefichtet worden und soll aktuell entgegen den Festlegungen im Waldentwicklungsplan und dem eigenen Verordnungstextentwurf (§ 3 Z. 2 Punkt 8) als Forstfläche verordnet werden.

An der Lainsitz befindet sich hingegen in der KG Angelbach ein Wachtelkönig-Revier. Hier beabsichtigt die Gemeinde eine Erholungsnutzung zu verordnen und somit das letzte von mehreren bekannten Wachtelkönigrevieren im Gemeindegebiet, das 2013 zur Butzeit noch für wenige Tage (bis zur frühen Mahd der Feuchtwiese) besetzt war, auch noch zu zerstören.

Weitere bekannte Wachtelkönig-Reviere im Gemeindegebiet befinden sich im Bereich Gugu, Stadlberg, Karlstift, Rindlberg und Steinbach. Aufgrund des Vorgehens im Gemeindegebiet sind alle Wachtelkönig-Brutreviere inzwischen verwaist.

Die Art ist in der Roten Liste Österreichs in der höchsten Gefährdungskategorie „vom Aussterben bedroht“ eingeordnet (Frühauf 2005). Es gibt in Österreich nur noch wenige Brutpaare. Die meisten Wachtelkönig-Lebensräume im Gemeindegebiet sind der Gemeinde spätestens seit dem Jahr 2000 bekannt. Sie hat die WWF-Studie „Grevolato“ (Uhl et al. 2000) erhalten, in der die damals bekannten und 1998/1999 besetzten Wachtelkönig-Rufplätze beschrieben sind. Auch über Reviere, die noch bis in jüngste Zeit besetzt waren, wurde die Gemeinde direkt in Kenntnis gesetzt oder sind die Erhebungsdaten frei zugänglich (z.B. Stadlberg und Gugu). Der Erläuterungsbericht ist auch hier, wie in ungezählten anderen Bereichen, gravierend falsch.

5.4. Natura 2000-Schutzgüter

In Kapitel 7.2.4 des Erläuterungsberichts ist festgehalten, dass weite Bereiche des Gemeindegebiets im Vogelschutzgebiet „Waldviertel“ liegen und dass in diesem Vogelschutzgebiet die Schutzobjekte *„Raufußkauz, Schwarzstorch, Birkhuhn, Heidelerche, Zwergschnäpper, Wachtelkönig, Haselhuhn, Uhu und Eisvogel.“* ausgewiesen sind.

Im SPA „Waldviertel“ sind nicht nur 9, sondern 103 Vogelarten und deren Habitate als Schutzgüter ausgewiesen. Hier genügt schon ein Blick in den öffentlich zugänglichen, rechtsgültigen Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet „Waldviertel“. Die Ersteller des Umweltberichts haben nur 7,8 % der tatsächlich im Vogelschutzgebiet „SPA „Waldviertel“ rechtskräftig ausgewiesenen Schutzgüter angeführt.

Die meisten der 103 Schutzgüter des SPA „Waldviertel“ haben im Gemeindegebiet ihr natürliches Verbreitungsgebiet und kommen oder kamen bis vor Kurzem hier vor.

Der von den Umweltberichterstellern genannte Zwergschnäpper war zwar als Schutzgut vorgesehen, wurde aber nicht verordnet. Er wäre aber dringend nachzunominieren.

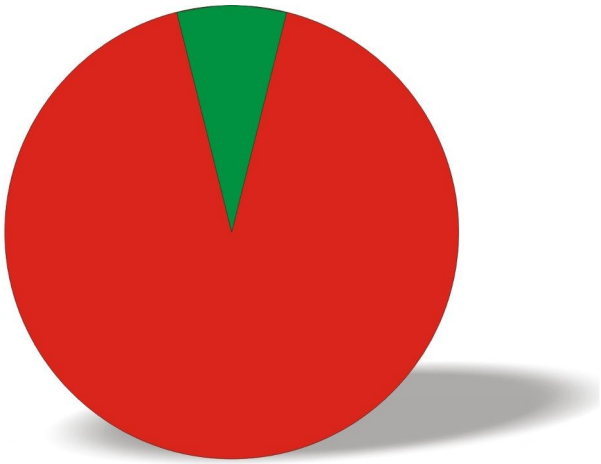

Abb. 18: Anteil der Arten, die im Umweltbericht überhaupt als Schutzgüter des Vogelschutzgebietes “Waldviertel” genannt wurden (grüne Fläche). Der überwiegende Teil der Arten, für deren Erhaltung das Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurde (92,2 %), werden nicht einmal genannt (rote Fläche).

Mehrere der von den Erstellern des Umweltberichts „vergessenen“ Schutzgüter des Vogelschutzgebiets, wie Auerhuhn, Sperlingskauz, Schwarzspecht etc. haben im Gemeindegebiet ihren Kernlebensraum. Ganz ähnlich wie beim Vogelschutzgebiet verfahren die Ersteller des Umweltberichts auch hinsichtlich der rechtskräftig verordneten FFH-Gebietsflächen im Gemeindegebiet.

Diese Angaben im Umweltbericht stehen unter der Überschrift *„Derzeitiger Umweltzustand“*. Die Ersteller des Umweltberichts machen aber nicht einmal zu den wenigen von ihnen benannten Schutzgütern eine Angabe, wie es um deren Erhaltungszustand bestellt ist. Die Angaben erschöpfen sich in sinnlosen und obendrein hochgradig unvollständigen Auflistungen.

Da die Ersteller des Umweltberichts den größten Teil der Schutzgüter nicht einmal kennen, geschweige denn den Erhaltungszustand dieser Arten und deren Habitate untersuchten, ist der Umweltbericht ein aussageloses Stück Papier, das nicht als Grundlage für eine Bewilligung oder Verordnung hergezogen werden kann.

5.5. Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung

Die Ersteller des Umweltberichts machen auch Angaben zum Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiet „Waldviertler Teich-, Moor- und Flusslandschaft“), das im Gemeindegebiet aus zwei Teilgebieten besteht. Zum südlichen Teilgebiet ist im Umweltbericht festgehalten: *„Das Teilgebiet im Süden beginnt südlich der Ortschaft Karlstift“*.

Das ist falsch. Das südliche Teilgebiet reicht bis nördlich von Karlstift und ebenso auch westlich (siehe grün hervorgehobene Fläche in Abb. 19). Die Gebietsabgrenzung wurde als Karte vom Amt der NÖ Landesregierung dargestellt (2001 und 2004) und wird auch vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellt.

Abb. 19: Ausschnitt aus der Karte des Amtes der NÖ Landesregierung (2004) zum südlichen Ramsar-Gebietsteil im Gemeindegebiet (grüne Fläche) mit Einzeichnung der Position der Kirche von Karlstift (roter Punkt).

Der Grund für das „Vergessen“ maßgeblicher Teile des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung liegt mutmaßlich darin, dass die Gemeinde hier hektarweise Flächen für einen Freizeitpark, Straßen, Veranstaltungseinrichtungen, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe verordnet hat und noch für weitere Projekte die Grundlage schaffen möchte.

5.6. Naturdenkmal „Christinaberg“

Zum Naturdenkmal „Christinaberg“ schreiben die Ersteller des Umweltberichts: *„Die Wiesen und der angrenzende Waldbereich der ehemaligen Holzhackersiedlung Christinaberg im Nordwesten der Katastralgemeinde Karlstift sind als Naturdenkmal ausgewiesen. Sie sind ein Standort des Alpen-Krokus (Crocus albiflorus).“*.

Dies ist falsch. Der *„angrenzende Waldbereich“* ist kein Standort von *Crocus albiflorus*, die Art wächst auf Wiesen und Weiden. Der von den Erstellern des Umweltberichts angeführte Bescheid (Aktenzeichen: IX-229/1-1955) weist auch ausschließlich Krokuswiesen als Naturdenkmal aus und keine Wälder.

Die heute bewaldeten Flächen wurden entgegen der Naturdenkmal-Verordnung aufgeforstet, was zu einem massiven Verlust an Habitatfläche führte: Von der ursprünglich als *Crocus albiflorus*-Standort kartierten Fläche von 7,3458 ha ist aktuell nur mehr etwa ein Hektar Wiesenfläche übrig und auch diese ist in einem schlechten Erhaltungszustand.

Abb. 20: *Crocus albiflorus* in der KG Karlstift.

5.7. Wildtiermigrationsrouten von internationaler Bedeutung

Im Umweltbericht wird zu den Wildtiermigrationsrouten festgehalten: *„Das nordwestliche Gemeindegebiet von Bad Großpertholz wird von einem ausgewiesenen Wanderkorridors für waldgebundene Großwildarten durchzogen.“*.

Diese Angabe ist falsch. Mit der Angabe werden große Teile der Wildtierwanderkorridore von internationaler Bedeutung im Gemeindegebiet unterschlagen. Die Ersteller des Umweltberichts „vergessen“ genau die Teile der Wildtier-Migrationsrouten, wo nach dem Willen der Gemeinde großflächig naturnutzender Tourismus installiert werden soll, der die Migrationsrouten in höchstem Maße schädigen wird.

Dieses Vorgehen ist um so verwerflicher, als die Ersteller des Umweltberichts auf die Karte des Umweltbundesamtes (Grillmeyer et al. 2003) verweisen und somit den tatsächlichen Umfang der Wanderkorridore im Gemeindegebiet kennen (siehe Abb. 21).

Ebenfalls unerwähnt bleibt der wichtige Kreuzungspunkt von drei Wildtier-Migrationsrouten von internationaler Bedeutung im Bereich Aichelberg-Stadlberg (KG Karlstift). In diesem Bereich kommen die Migrationsrouten aus ...

- Šumava/Bayerischer Wald
- Karpaten
- Alpen/Slowenien/Italien

… zusammen und genau in diesem Kreuzungspunkt sollen nach dem Willen der Gemeinde ein Freizeitpark, mehrere Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Straßen und mehrere Veranstaltungseinrichtungen entstehen. Durch diese Einrichtungen wird überdies der Kraftfahrzeugverkehr – und somit die Kollisionsgefahr für die Schutzgüter – erheblich erhöht werden.

Abb. 21: Wildtiermigrationsrouten von internationaler Bedeutung für waldgebundene Großwildarten (rot hervorgehobene Flächen), übertragen aus der Karte des Umweltbundesamtes (Grillmeyer et al. 2003).

Im Umweltbericht wird zu den Wildtiermigrationsrouten von internationaler Bedeutung mit Verweis auf die Internetseite des Naturschutzbundes weiter behauptet: *„Für Braunbär, Wolf und Luchs weist er nur niedrige Wertigkeit auf.“*. Auf der angegebenen Internetseite ist jedoch genau das Gegenteil von der

Behauptung im Umweltbericht beschrieben: Mit den Wildtierkorridoren *„wird Großsäugern wie Luchs, Bär, Elch oder Wolf die Wanderung über Grenzen hinweg ermöglicht und so deren Ausbreitung in neue Lebensräume unterstützt.“*. Die Wildtierkorridore im Gemeindegebiet sind von höchstem Wert für die Erhaltung der wandernden Arten wie beispielsweise Luchs, Wildkatze, Elch etc.

5.8. Skilanglauf-Strecken

Skilanglauf stellt in einem Schutzgebiet wie das SPA „Waldviertel“, das für die Erhaltung extrem störungsempfindlicher Arten wie Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn etc. ausgewiesen wurde und ebenso für störungsempfindliche FFH-Arten, wie dem hier heimischen Luchs, eine massive Beeinträchtigung dar. Die Störungen betreffen aufgrund der Loipenlängen große Bereiche der Natura 2000-Gebiete.

Im Erläuterungsbericht ist beschrieben, dass sich die Langlaufloipen südlich der B 38 im Bereich Karlstift befinden und weiter: *„Hierfür wird besonders die offene Kulturlandschaft südlich der Ortschaft genutzt. Aber auch im Waldgebiet rund um den Stierhüblteich verlaufen einige Loipen (teilweise Teil des Landschaftsschutzgebietes Großpertholz und des Naturparkes Nordwald).“*.

Mit der Beschreibung wird ein völlig falsches Bild vom Umfang der inzwischen durch Skilanglaufloipen beeinflussten Habitate erzeugt. In Abb. 22 ist dargestellt, welche Flächen entsprechend der zuvor zitierten Beschreibung als Langlaufgebiet genutzt werden.

Der tatsächliche Umfang entsprechend des offiziellen Loipenplans und der Loipen-Ausschilderungen in der Natur wurde in Abb. 23 dargestellt.

Abb. 22: Orthofoto [Quelle: Google Earth, 2012] mit Einzeichnung der Gemeindegrenze (blassgelbe Linie) und Kennzeichnung des Ortes Karlstift und des Stierhübelteichs. Die gelblasierte Fläche stellt die laut Beschreibung im Erläuterungsbericht für den Skilanglauf beanspruchte Fläche dar: Offene Kulturlandschaft südlich Karlstift und Waldflächen rund um den Stierhübelteich.

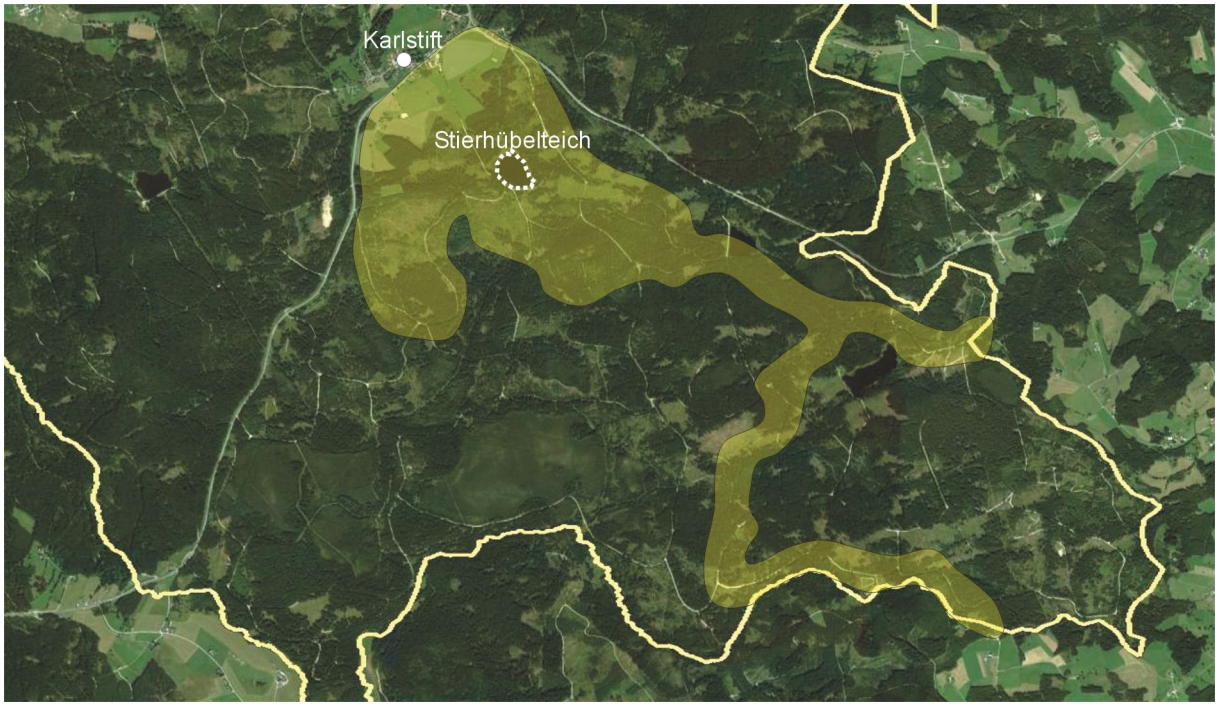

Abb. 23: Kartengrundlage wie Abb. 22. Hier zeigt die gelblasierte Fläche das tatsächlich für die Langlaufloipen beanspruchte Gebiet entsprechend dem offiziellen Loipenplan und der Ausschilderung in der Natur. Die Loipen verlaufen nicht nur im Bereich des Stierhübelteichs, sondern auch am Kolmteich und Muckenteich. Ebenso liegen vier Hochmoore (Lattenwegau, Kranawettau, Spanschleißlau und das Hochmoor zwischen Kleiner Heide und Muckenteich) und unersetzliche Moorwaldgebiete – es sind unter anderem die Ganzjahreslebensräume und Überwinterungsgebiete der störungsempfindlichen Schutzgüter Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn – sowie artenreiche Borstgrasrasen im Einflussbereich der Langlaufloipen.

Die Loipen verlaufen nicht wie im Erläuterungsbericht beschrieben nur im Bereich des Stierhübelteichs, sondern auch am Kolmteich und Muckenteich. Ebenso verlaufen die Langlaufloipen im Bereich von vier Hochmooren (Lattenwegau, Kranawettau, Spanschleißlau und das Hochmoor zwischen Kleiner Heide und Muckenteich) und im Bereich von ebenso unersetzlichen prioritär zu schützenden Moorwaldgebieten.

Die von den Loipen beeinflussten Gebiete stellen die Habitate von Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn, Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Luchs etc. dar, die in hohem Maße störungsempfindlich sind und durch derartige Lebensraumveränderungen erheblich dezimiert und in den letzten Jahren aufgrund der Lebensraumverschlechterungen teilweise sogar bereits ausgerottet worden sind.

Die Langlaufloipen werden vollständig in Natura 2000-Gebieten, im Important Bird Area „Freiwald“, im Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung und in Wildtier-Migrationsrouten von internationaler Bedeutung angelegt. Die Errichtung und Nutzung der Langlaufloipen erfolgt in den essentiellen Habitaten von ausgeprägt störungsempfindlichen Schutzgütern wie Birkhuhn, Auerhuhn, Haselhuhn etc. zu deren Erhaltung die Natura 2000-Gebiete ausgewiesen wurden und verlaufen im Bereich von prioritär zu schützenden Lebensraumtypen und Arten (Lebende Hochmoore, Moorwälder, artenreiche Borstgrasrasen, Hochmoor-Laufkäfer).

Insgesamt gibt die Gemeinde ein Loipennetz von 98 km an (Bergfex 2013, Konsument 2012, ECC-Net 2012 u.a.). Zu diesen offiziellen Langlaufloipen kommen noch Loipen hinzu, die seit wenigen Jahren westlich des Aichelbergs gezogen werden. Dieses Projekt westlich des Aichelbergs wurde und wird im mehrfach geschützten Lebensraum von Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn, Raufußkauz, Uhu etc. umgesetzt. Die Skilanglauf-Projekte werden in den Natura 2000-Gebieten etabliert, ohne dass es ein Projektbewilligungsverfahren mit den erforderlichen Prüfungen auf Basis von Tatsachen gibt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Gemeindegebiet dringend eine Reduktion der touristischen Nutzung und des Outdoor-Freizeitangebots erforderlich ist.

Diese Notwendigkeit wurde den Behörden bereits mehrfach und seit vielen Jahren rechtlich und fachlich begründet dargelegt (UHL et al. 2000, Umweltbundesamt 2002, Rechnungshof 2004, Protect 2009-2013). Anstatt der rechtlich und fachlich gebotenen Reduktion nachzukommen, sieht die Gemeinde ein Raumordnungsprogramm vor, das beinahe flächendeckend das gesamte Gemeindegebiet mit Störungen überzieht. Eine Bewilligung und/oder Verordnung dieses Raumordnungsprogramms wird auf Grundlage geltenden Rechts nicht möglich sein.

Der gesamte Erläuterungsbericht ist zumindest bei allen Themen mit einem Bezug zu Natur-, Arten- und Landschaftsschutz auf falschen Angaben aufgebaut. Diese tatsachenwidrigen Dokumentierungen sollen als Bewilligungsgrundlage dienen.

6. Das Vorgehen bei Flächenumwidmungen am Beispiel des Aichelbergs

Eine Betreibergesellschaft beabsichtigt am Aichelberg einen Freizeitpark zu errichten. Das Freizeitpark-Gesamtprojekt wurde von der Projektwerberin im August 2008 beim Land Niederösterreich eingereicht und ab 2008 mehrfach in Medienberichten vorgestellt – es ist somit als Ganzes den Bewilligungsbehörden bekannt: 200-Betten-Appartementhotel am Fuße des Aichelbergs, Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb auf dem Aichelberg, Streichelzoo und ein Erlebnisspielplatz auf dem Aichelberg, Skigebiet mit Beschneiungsanlage sowie die Errichtung eines Sessellifts für die Ganzjahresnutzung, Flutlicht-Rodelbahn, Monsterroller-Strecke(n), Slalomcart-Bahn, „Forest-Park“-Klettergarten unter Einbeziehung der Felsformationen, „Flying Fox“, mit dem *„durch den Wald geflogen werden“* kann, Snowboard-Funpark mit Halfpipe, Sliding-Boxen etc., Skilanglauf-Loipen teilweise mit Flutlicht mit einer Gesamtlänge von 98 km, mehrere Mountainbike-Strecken und MTB-Abfahrten, Fitneß-Lehrpfade, Nordic-Walking-Strecken, Angebote für Schneeschuhwandern etc.

Die Projektfläche am Aichelberg umfasst etwa 56 Hektar, weitere hunderte Hektar sollen für Projektteile wie Skilanglauf, Mountainbiking, Gastronomie etc. in Anspruch genommen werden. Das Projekt soll im Natura 2000-Gebiet, im Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung, im Important Bird Area, im Kerngebiet des Grünen Bandes Europas, im Kerngebiet von Wildtier-Migrationsrouten von internationaler Bedeutung etc. umgesetzt werden. Da das Projekt in den Schutzgebieten keinesfalls bewilligbar ist, wurden die Pläne und Projekte zwischen 2009 und 2014 in kleinen Teilen an den Rechtsgrundlagen vorbei „durchgeschoben“. Am Beispiel dieses Projekts und reduziert auf die Schutzgüter Grau- und Schwarzspecht (da uns hierfür die Aussagen der „Gutachter“ vorliegen) soll das Vorgehen stellvertretend für zahlreiche weitere ähnliche Methoden erläutert werden.

Mit der 6. und 7. Änderung des ÖROP wurde 2009 hektarweise Grünland in Skipisten und Baulandflächen für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe umgewidmet. Die 6. Änderung des ÖROP wurde gänzlich ohne eine Naturverträglichkeitsprüfung verordnet.

Für die 7. Änderung des ÖROP wurden „Naturverträglichkeitserklärungen“ von „Gutachter 1“ erstellt. Dieser benennt im Aichelberggebiet überhaupt nur 4 Schutzgüter, führt entweder keine Erhebungen durch oder „übersieht“ kurzerhand die zu diesem Zeitpunkt im Gebiet gegebenen Schutzgüter und erklärt mit Feststellungen wie es *„ist fraglich, ob die angeführten Arten hier überhaupt brüten bzw. das Areal als Nahrungsgebiet nutzen“*, Plan und Projekt als naturverträglich. Vorsorglich verzichtet „Gutachter 1“ für diese Dienstleistung auf sein Honorar.

2011 wurden weitere Flächen für das seit 2008 bekannte ganzjährige Freizeitparkprojekt am Aichelberg vorgesehen: Klettergarten „Forest-Park“, „Flying Fox“, Flutlicht-Rodelbahn, Monster-Roller-Strecke.

Die „Gutachter 2“ betrachten für das gleiche Plangebiet andere Schutzgüter als „Gutachter 1“, was die Naturverträglichkeitserklärungen von „Gutachter 1“ schon von vornherein als Bewilligungsgrundlage untauglich macht, da es nicht sein kann, dass für den selben Planungsraum ein unterschiedliches Artenspektrum – insbesondere bei den ganzjährig gegebenen Arten – als begutachtungsrelevant eingestuft wird.

Aber auch die „Gutachter 2“ betrachten nur ein stark eingeschränktes Schutzgutspektrum. Das weiß auch das Amt der NÖ Landesregierung und hält in seiner Stellungnahme fest: *„Dazu wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die Ausweisung auf der Homepage des Landes Niederösterreich zu betrachten ist, sondern die gesamte Garnitur an Schutzgütern aus der Verordnung zum Europaschutzgebiet. Darüber hinaus sollen auch Tierarten erfasst werden, die in einschlägigen Roten Listen bzw. in der NÖ Artenschutzverordnung enthalten sind.“* (Aktenzeichen: BD2-N-8043/006-2011, 11. Oktober 2011).

Allein schon formal war somit nicht einmal in Ansätzen eine ausreichende Betrachtung der Schutzgüter erfolgt.

Zu den Spechten hielten die „Gutachter 2“ fest, dass der Aichelberg gänzlich ungeeignet für Spechte sei und dass nicht einmal der Nachweis des ansonsten häufigen Buntspechts gelang und speizell zum Schwarzspecht, dass ihnen *„keinerlei optische oder akustische Nachweise des Schwarzspechts“* gelangen, *„auch charakteristische Hackspuren oder Höhlen konnten wir trotz Nachsuche nicht entdecken“*.

Tatsächlich wurden 2010, 2011, 2012 und 2013 brutzeitlich jeweils Grauspecht und Schwarzspecht erhoben und es gab und gibt sowohl alte als auch frische Specht-Hackspuren im Projektgebiet (siehe exemplarisch Abb. 24 bis 27).

Die NGO Protect widersprach den fehlerhaften Darstellungen der „Gutachter“ und fügte Beweisfotos ein. Obwohl die Gemeinde weder formal noch fachlich korrekte Verträglichkeitsprüfungen vorliegen hatte, verordnete sie die Flächenumwidmungen.

2012 wurde in einem UVP-Feststellungsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit ein Bescheid erstellt, der festhält, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Erst nach Ablauf der Einspruchsfrist wurde kundgemacht, dass es diesen Bescheid gibt.

Der UVP-Feststellungsbescheid basiert auf willkürlichen, tatsachenwidrigen Angaben, die darauf ausgerichtet sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf alle Fälle zu vermeiden:

- Eine große Zahl der Angebote des Gesamtprojekts werden unterschlagen, um die in Anspruch genommene Fläche unter den Schwellenwert zu drücken.
- Bereits bestehende Beherbergungseinrichtungen werden gänzlich „unter den Teppich gekehrt“ oder eine zu geringe Bettenzahl genannt, um auch hier unterhalb des Schwellenwerts zu bleiben.
- Vorhandene und erforderliche Stellplatzkapazitäten für Kraftfahrzeuge werden unterschlagen, um keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen zu müssen.
- etc.

Im Jahr 2013 wurde abermals die Naturverträglichkeit ohne Kenntnis oder bewusster Leugnung der Tatsachen erklärt – auch dies unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die NGO Protect beantragte nach Kenntniserlangung, dass es naturschutzbehördliche Bewilligungsbescheide für Projekte am Aichelberg gebe, die Zusendung der Bewilligungsbescheide und der zugrundeliegenden Gutachten.

Mit Bescheid vom 13. Januar 2014 teilte die Behörde mit, dass auch für anerkannte Umweltorganisationen keine Parteistellung in Verwaltungsverfahren nach dem Naturschutzgesetz vorgesehen ist, und verweigerte die Zusendung der Bewilligungsbescheide und der zugrundeliegenden Gutachten (Aktenzeichen: GDW2-NA-1124/003 u.a.).

Zwischenzeitlich konnte die NGO Protect an Teile dieser Dokumente gelangen, unter anderem an Auszüge des Gutachtens des Amtssachverständigen in Bezug auf Spechte am Aichelberg. Der Amtssachverständige legt darin die „Gutachten“ der „Gutachter 2“ zugrunde – die Stellungnahmen der NGO Protect beachtete er hingegen nicht.

Der Amtssachverständige hält fest, dass er eine Begehung zusammen mit dem Geschäftsführer der Projektwerbergesellschaft durchgeführt habe – eine Beiziehung ortskundiger, mit den Schutzgütern vertrauter Personen erfolgte hingegen nicht, da hierdurch die Tatsachen nicht mehr hätten übersehen werden können und zwangsläufig die Bewilligung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich gewesen wäre.

Der Amtssachverständige wiederholt sinngemäß die Behauptungen der „Gutachter 2“ und führt weiter aus: *„Bei eigenen Erhebungen im Mai 2013 wurde sowohl der Schwarzspecht als auch der Grauspecht akustisch und in Folge auch durch einen Sichtnachweis dokumentiert.“*.

Die beiden Spechtarten wurden mehrfach, wie oben bereits erwähnt, durch Protect und bei Erhebungen im Auftrag von Protect und BirdLife Österreich in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 nachgewiesen und dies den Behörden nachweislich zur Kenntnis gebracht. Spätestens jetzt hätte der Amtssachverständige die gesamten „Gutachten“ der „Gutachter 1 und 2“ in Frage stellen müssen, was er aber nicht tat.

Um eine Naturverträglichkeit der Projekte attestieren zu können, hält der Amtssachverständige weiter fest: *„Während der Schwarspecht außerhalb des Projektgebietes sowie im Überflug wahrgenommen wurde, nutzte der Grauspecht einen kleinen Laubholzbestand im Waldgebiet zwischen Lifttrasse und Talabfahrt“*.

Auch wenn die Beschreibung *„zwischen Lifttrasse und Talabfahrt“* einen weiten Bereich bezeichnet, stimmt die Aussage zum Grauspecht: Er hat sein Brutgebiet im vorgesehenen Projektgebiet. Aber auch der Schwarzspecht hat seine Bruthöhle direkt im Projektgebiet, diese Feststellung trifft der Amtssachverständige nicht.

Die „Gutachter 1 und 2“ bezeichneten den Aichelberg als gänzlich ungeeignet für Spechte. Sie behaupteten keinerlei optische oder akustische Nachweise erbringen zu können und konnten keine charakteristischen Hackspuren oder Höhlen trotz intensiven Nachsuchens entdecken. Ebenso führt auch der Amtssachverständige keine Höhlenbäume oder Spechthackspuren an.

Nachfolgend eine Auswahl von Fotos von Hackspuren und Spechthöhlen im Bereich des Projektgebietes. Die Bilder wurden sämtlichst mit GPS-Kameras dokumentiert (siehe eingeblendete Koordinaten), somit ist eine Verortung jederzeit möglich.

Abb. 24: Alte Spechthöhle etwa 5 m neben einer der 2009 gewidmeten Skipisten (links) und neue Höhle etwa 20 m neben der geplanten Flutlicht-Rodel- und Monsterroller-Strecke (rechts)..

Abb. 25: Ein im Winter 2012/2013 umgestürzter Höhlenbaum mit im Bild sichtbaren drei Höhlen. Im Hintergrund eine der 2009 gewidmeten Skipisten.

Abb. 26: Höhlenbaum mitten im Projektgebiet am Aichelberg mit 2013 besetzter Schwarzspecht-Bruthöhle (links) und Totholz mit mehreren Spechthöhlen 10 m neben einer 2009 gewidmeten Skipiste (rechts).

Abb. 27: Schwarzspecht-Hackspuren direkt auf der vorgesehenen Flutlicht-Rodel- und Monsterroller-Strecke (links) und Höhlenbaum 80 m davon entfernt (rechts).

Für eine Erhaltungszustandsstudie im Auftrag von Protect und BirdLife Österreich wurden im Jahr 2013 großflächig unter anderem die Vorkommen des Schutzgutes Schwarzspecht auf 31 % der Waldgebiete des SPAs „Waldviertel“ überprüft und mit Kartierungen seit Beitritt Österreichs zur EU verglichen. Der Erhaltungszustand des Schwarzspechts und seiner Habitate wurde im SPA in den letzten Jahren erheblich verschlechtert.

Im Projektgebiet am Aichelberg befindet sich eines der letzten Schwarzspechtreviere. Aus fachlicher und rechtlicher Sicht wäre eine Plan- und Projektbewilligung niemals möglich gewesen, weshalb immerzu tatsachenwidrige Feststellungen getroffen wurden und werden.

Da in Bezug auf das Schutzgut Grauspecht sich die Flächenwidmung für den Klettergarten „Forest-Park“ direkt mit dem Bruthabitat des Grauspechts überlagert, der Freizeitpark aber auf Biegen und Brechen bewilligt werden soll, hält der Amtssachverständige fest, dass der Klettergarten nun angeblich mit Einschränkungen betrieben werden wird. Zu den diesbezüglichen Behauptungen im Gutachten ist zumindest folgendes festzuhalten:

- Zusammengefasst gibt der Amtssachverständige an, dass in der Brutzeit des Grauspechts der Klettergarten nur am Wochenende und an Feiertagen betrieben werde und entscheidet, dass deshalb keine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum gegeben ist. Folglich sieht der Amtssachverständige wohl allen Ernstes vor, dass Familie Grauspecht am Wochenende, wenn Horden von Menschen mit viel Geschrei im „Forest-Park“ durch die Baumwipfel hüpfen, mal eben ihren Rucksack packt und einen Ausflug macht. Die Grauspechte werden natürlich auch durch einen auf Samstag und Sonntag beschränkten Betrieb vertrieben werden. Sie verlieren ihren Lebensraum, so wie zahlreiche weitere Schutzgüter, dauerhaft. Das Aichelberggebiet wird für die hier vorkommenden Schutzgüter unnutzbar gemacht, der bereits herbeigeführte schlechte Erhaltungszustand wird weiter verschlechtert.

- Die Betriebszeiten sind im Gutachten angegeben: Vom 01.06. bis 30.06. am Wochenende und an Feiertagen und vom 01.07. bis 31.08. jeweils Mittwoch bis Sonntag und an Feiertagen. Tatsache ist, dass die Betreibergesellschaft Millioneninvestitionen am Aichelberg plant.

  Der Amtssachverständige kann unmöglich davon ausgehen, dass diese Millionen-Investitionen erfolgen und die Einrichtungen anschließend nur am Wochenende betrieben werden. Was machen die täglich hunderte Gäste, mit denen die Betreibergesellschaft rechnet, beispielsweise im Mai, oder im Juni von Montag bis Freitag, oder im Herbst? Es sollen Beherbergungseinrichtungen für mehrere hundert Gäste als Teil des Freizeitpark-Projekts errichtet werden, die dann von Montag bis Freitag leerstehen? Die Angaben, die hier als Prüfgrundlage angenommen wurden, stellen eine Denkunmöglichkeit dar und wären wirtschaftlicher Selbstmord.

- Für den Klettergarten wurde mit der 10. Änderung des ÖROP im Jahr 2012 eine Fläche verordnet, die sich vom Fuß des Aichelbergs bis zum Gipfel über eine Länge von etwa 550 m erstreckte. Der Amtssachverständige hält in seinem Gutachten hingegen fest, dass laut Projekt der Klettergarten „nur“ 200 m hangaufwärts reicht. Dies ist definitiv falsch. In der Projektbeschreibung ist unmissverständlich beschrieben: *„Der ca. 550 m lange Kletterparcours führt, an dafür geeigneten Bäumen* […]*, unter Einbeziehung vorhandener Felsformationen über verschiedene Seil- und Brückenkonstruktionen.“* (Grossauer 2010).

- Weiter hält der Amtssachverständige fest, dass der „Forest-Park“ nun unterhalb des Laubholzbestands enden soll. Das würde bedeuten, dass die Länge dann lediglich 130 m betragen würde. Auch diese Behauptung wird ausschließlich zwecks Erzielung einer Bewilligung aufgestellt. Dass keinesfalls vorgesehen ist, den Klettergarten auf die Länge von 130 m zu begrenzen, belegt der aktuelle Flächenwidmungplanentwurf: Es ist abermals die gleiche Fläche über die gesamte Länge von 550 m wie bei der 10. Änderung des ÖROP als Kletterparcours vorgesehen. *„Der ca. 550 m lange Kletterparcours ...“* wird selbstverständlich wie geplant errichtet werden, ansonsten hätte man die zur Verordnung vorgesehene Fläche auf 130 m Länge eingekürzt – was aber ebenso eine unzulässige Einschränkung der Habitate bedeuten würde.

- Überdies sieht die aktuelle Auflage des überarbeiteten Raumordnungsprogramms die ganze Aichelberg-Ostseite über zig Hektar nun zur Verordnung als Freizeitgebiet vor – „selbstverständlich“ ohne jegliche Verträglichkeitsprüfung. Somit ist beabsichtigt, dass sich hier täglich Touristen mit und an allen erdenklichen Einrichtungen im Bruthabitat von Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Raufußkauz etc. vergnügen sollen. Diese im Natura 2000-Gebiet geplante Flächennutzung ist seit 2008/2009 durch Medienberichte bekannt. Die Projektstückelung in vier Teile wurde bewusst vorgenommen, um die Verträglichkeitsprüfungen zu umgehen. Es gab in keiner der vorgeschriebenen Prüfungen auch nur einmal eine Betrachtung der kumulierten Auswirkungen, so wie die Rechtsgrundlage dies verlangt. Es gab keine Prüfung, die auch nur in Ansätzen auf Tatsachen aufbauen würde – weder hinsichtlich des Plan- und Projektumfangs noch hinsichtlich der Schutzgüter.

Mit der Plan- und Projektbewilligung werden die Habitate für Grauspecht, Schwarzspecht, Raufußkauz, Hohltaube etc. unwiederbringlich verloren gehen. Wie zweifelsfrei zu belegen ist, sind sämtliche „Gutachten“, die einzig zu dem Zweck erstellt wurden, eine Bewilligung zu ermöglichen, fachlich und formal falsch.

7. Begriffe und Abkürzungen

Abb.	Abbildung bzw. Abbildungen
Abs.	Absatz bzw. Absätze
AEWA	Agreement on the Conservation of African-Eurasian Migratory Waterbirds (Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel), UNEP, 1995
Anm.	Anmerkung bzw. Anmerkungen
Art.	Artikel
AT	Ländercode für Republik Österreich (ISO 3166, Alpha-2-Code)
BGBl.	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich
BK	Signatur der Flächenwidmung „Bauland-Kerngebiete“ (§ 8 Abs. 1 Z. 2 NÖ Planzeichenverordnung)
BS	Signatur der Flächenwidmung „Bauland-Sondergebiete“ (§ 8 Abs. 1 Z. 6 NÖ Planzeichenverordnung)
BW	Signatur der Flächenwidmung „Bauland-Wohngebiete“ (§ 8 Abs. 1 Z. 1 NÖ Planzeichenverordnung)
CBD	Convention on Biological Diversity (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, auch „Biodiversitäts-Konvention“)
CDDA	Central database for designated areas der EEA
CR	Rote-Liste-Kategorie für Critically Endangered (Vom Aussterben bedroht)
CZ	Ländercode für Tschechische Republik (ISO 3166, Alpha-2-Code)
DD	Rote-Liste-Kategorie für Data Deficient (Keine ausreichenden Daten vorhanden)
EEA	European Environment Agency, Europäische Umweltagentur
EN	Rote-Liste-Kategorie für Endangered (Stark gefährdet)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EW	Rote-Liste-Kategorie für Extinct in the Wild (In freier Wildbahn ausgestorben)
EX	Rote-Liste-Kategorie für Extinct (Ausgestorben)
f. und ff.	folgende(n) (Seite bzw. Seiten, Absatz bzw. Absätze usw.)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, FFH steht für Fauna-Flora-Habitat.
Hrsg.	Herausgeberin/Herausgeber
IBA	Important Bird Area (nach den Kriterien von BirdLife International)
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources
k.A.	Keine Angabe (in Roten Listen, Auflistungen usw.)
KG	Katastralgemeinde, bezeichnet in Österreich eine Verwaltungseinheiten des Grundkatasters (Grundbuchs).
LC	Rote-Liste-Kategorie für Least Concern (Nicht gefährdet)
LCIE	The Large Carnivore Initiative for Europe, Arbeitsgruppe innerhalb der Species Survival Commission (SSC) der IUCN
LGBl.	Landesgesetzblatt eines Bundeslandes der Republik Österreich

MVP	Minimum Viable Population (Minimale lebensfähige Population), definiert als Überlebenswahrscheinlichkeit einer Population von 95 % in den nächsten 100 Jahren
NSchG 2000	Naturschutzgesetz 2000 (wenn nicht anders angegeben in der geltenden Fassung)
Natura 2000	Offizielle Bezeichnung für ein kohärentes, Länder übergreifendes Schutzgebietsnetzwerk in der Europäischen Union auf Basis der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG bzw. 2009/147/EG)
NE	Rote-Liste-Kategorie für Not Evaluated (Nicht bewertet)
NGO	Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
NÖ	Niederösterreich bzw. niederösterreichisch(e)
NÖ ROG 1976	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976 (wenn nicht anders angegeben in der geltenden Fassung)
NT	Rote-Liste-Kategorie für Near Threatened (Gering gefährdet, „Vorwarnstufe“)
NVE	Naturverträglichkeitserklärung
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
o. J.	ohne Jahresangabe (bei Quellenangaben)
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
pSCI	Proposed Sites of Community importance, vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
SAC	Special Areas of Conservation, endgültig durch nationale Bestimmungen nach FFH-Richtlinie unter Schutz gestellte Gebiete
SCI	Sites of Community importance, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
SPA	Special Protection Area, nach der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG bzw. 2009/147/EG) ausgewiesenes Schutzgebiet
SUP	Strategische Umweltprüfung
u.a.	und andere
UNEP	United Nations Environment Programme (Umweltprogramm der Vereinten Nationen)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VfGH	Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten bzw. die vorausgegangene Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
VU	Rote-Liste-Kategorie für Vulnerable (Gefährdet)
Z.	Ziffer (bei Gesetzeszitaten usw.)

8. Quellen und Nachweise

An dieser Stelle werden nur wesentliche Quellen zu naturschutzfachlich relevanten Angaben aufgeführt.

Amt der NÖ Landesregierung (1996, Fortschreibung 2006): Natura 2000-Standarddatenbogen für das SPA „Waldviertel“ (AT1201000), 16 S.

Amt der NÖ Landesregierung (1998, Fortschreibung 2004): Natura 2000-Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ (AT1201A00), 13 S.

Amt der NÖ Landesregierung (2010): Managementplan Europaschutzgebiete „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ und „Waldviertel“, Version 2 (gültig ab 15. Oktober 2010, zuvor Version 1.0).

BREITENMOSER, U., BREITENMOSER-WÜRSTEN, C., OKARMA, H. et al. (2000): Action Plan for the conservation of the Eurasian Lynx (Lynx lynx) in Europe, 68 S.

BUDDENSIEK, V., RATZBOR, G. & WÄCHTLER, K. (1993): Auswirkungen von Sandeintrag auf das Interstitial kleiner Fließgewässer im Bereich der Lüneburger Heide, „Natur und Landschaft“ Nr. 2/1993, S. 47-51.

ČERVENÝ, J., KOUBEK, P., BUFKA, L., KOCUROVÁ, M. & FEJKLOVÁ, P. (2004): Eurasian lynx in the Czech Republic and its chance for survival, Status und Management des Luchses in Mitteleuropa – Czech Republic, in Naturschutz in Niederbayern, Heft 4/2004, S. 78-86.

DVORAK, M. & KARNER, E. (Hrsg., 1995): Important Bird Areas in Österreich, Monographien Band 71, Bundesministerium für Umwelt, BirdLife Österreich & Umweltbundesamt, 457 S.

DVORAK, M. (Hrsg. 2009): Important Bird Areas – die wichtigsten Gebiete für den Vogelschutz in Österreich, BirdLife Österreich, Umweltbundesamt & Naturhistorisches Museum Wien, 576 S.

EEA (2013): Factsheet zum Biogenetischen Reservat „Karlstifter Moore“, 5 S.

GROSSAUER, F. (2010): Aichelberglifte – Karlstift, Erläuterungen zur Neuerrichtung einer Winter- und Sommer-Naturrodelbahn und eines Forest-Parks (Klettergarten), 05.02.2010, 12 S.

GUMPINGER, C., HEINISCH, W., MOSER, J., OFENBÖCK, T. & STUNDNER, C. (2002): Die Flussperlmuschel in Österreich, Monographien Band 159 (Zusammenfassung), Umweltbundesamt, 8 S.

GUMPINGER, C., SCHEDER, C. & CSAR, D. (2009): Vision Flussperlmuschel – Konzeption des Gesamtprojektes, Technisches Büro für Gewässerökologie, im Auftrag der Ämter der OÖ und NÖ Landesregierung, 162 S.

HALLER, H. (1992): Zur Ökologie des Luchses *Lynx lynx* im Verlauf seiner Wiederansiedlung in den Walliser Alpen, Georg-August-Universität Göttingen, Mammalia depicta, Beihefte zur Zeitschrift zur Säugetierkunde, Heft 15, Verlag Paul Parey, ISBN 3-490-15918-7, 64 S.

HAUER, C. (2013): Sediment management on a river basin scale to preserve and/or restore freshwater pearl mussels habitat, Vortragsunterlagen zur Flussperlmuscheltagung im November 2013 in Kefermarkt, 25 S.

HEATH, M.F., EVANS, M.I., HOCCOM, D.G., PAYNE, A.J. & PEET, N.B. (Hrsg., 2000): Important Bird Areas in Europe – Priority Sites for Conservation, Northern Europe, BirdLife International, 879 S.

IUCN et al. (2007): Karte des Grünen Bandes Europas (European Green Belt), Blatt 6 – Deutschland, Tschechien, Österreich, Slowakei und Nord-Ungarn, 1 S.

KLAFFL, I., OBERLEITNER, I. & TIEFENBACH, M. (1999): Biogenetische Reservate und Biosphärenreservate in Österreich, Reports R-161, Umweltbundesamt, 238 S.

KRANZ, A. & POLEDNIK, L. (2009): Fischotter – Verbreitung und Erhaltungszustand 2008 in Niederösterreich, Endbericht im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, 47 S.

LAZOWSKI, W., SCHWARZ, U., ESSL, F. & GÖTZL, M. (2004): Entwicklung von Kriterien als Entscheidungshilfe für die Nennung der WRRL-relevanten Natura 2000-Gebiete und wasserabhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete, Umweltbundesamt, 46 S.

LINNELL, J., SALVATORI, V. & BOITANI, L. (2008): Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores, Large Carnivore Initiative for Europe, prepared for the European Commission, DG Environment, Contract nr. 070501/2005/424162/MAR/B2, 85 S.

NADLER, K. (2009): Naturschutzfachliche Stellungnahme betreffend Auswirkungen der Landentwicklung in den letzten 15 Jahren sowie von aktuellen anthropogenen Einflüssen und Projektplanungen auf vorhandene Schutzgüter um Stadlberg und Pohoří na Šumavě (Buchers), Ökologiebüro Kurt Nadler, Oktober 2009, 55 S.

NIEDERMAIR, M., PLATTNER, G., EGGER, G., ESSL, F., KOHLER, B. & ZIKA, M. (2011): Moore im Klimawandel, Studie des WWF Österreich, der Österreichischen Bundesforste und des Umweltbundesamtes im Auftrag der Österreichischen Bundesforste AG, 24 S.

Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz (2012): Stellungnahme zur zweiten Auflage der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Bad Großpertholz, 243 S.

Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz (2013): Anzeige von naturschutzrechtswidrigen (insbesondere § 6 NÖ NSchG), erheblich schädigenden Projekten und Maßnahmen in Moorlebensräumen in der KG Karlstift und KG Reichenau – Sachverhaltsdarstellung, 21. Spetember 2013, 53 S.

SCHRÖCK, C. (2013): *Sphagnum balticum* (Russow) C.E.O. Jensen, *S. pulchrum* (Lindb. ex Braithw.) Warnst., *S. subfulvum* Sjors & *S. subnitens* subsp. *ferrugineum* Flatberg – neu für Österreich, sowie weitere bemerkenswerte Funde zur Torfmoosflora von Österreich, Stapfia, Linz (in Vorb.).

SCHWEIGHOFER, W. (2011): Zum Rückgang von *Stenobothrus stigmaticus* im südwestlichen Waldviertel (Orthoptera: Caelefera), in: Beiträge zur Entomofaunistik, Vol. 12, S. 95-103.

STALLEGGER, M., LENER, F., NADLER, K. & PROSCHEK-HAUPTMANN, M. (2012): Vervollständigung des Natura 2000-Netzwerks nach FFH-Richtlinie in Österreich, Natura 2000-Schattenliste, Evaluation der Ausweisungsmängel und Gebietsvorschläge, Juni 2012, 285 S.

STEINER, G. M. (1992): Österreichischer Moorschutzkatalog, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, ISBN 3-7012-0014-9, 509 S. + Anhänge.

UHL, H., FORSTNER, M., SCHMALZER, A. & WIESINGER, U. (2000): Vogelschutz, Landschaftserhaltung und Tourismus in der Grenzregion Freiwald, Interreg-II-Projekt „Grevolato“, WWF-Studie 41, 229 S.

ZECHMEISTER, H. G., HAGEL, H., GENDO, A., OSVALDIK, V., PATEK, M., PRINZ, M., SCHRÖCK, C. & KÖCKINGER, H. (2013): Rote Liste der Moose Niederösterreichs, Wissensch. Mitt. aus dem Niederösterreichischen Landesmuseum (in Vorb.).

ZULKA, K. P. & PAILL, W. (2005): *Carabus ménétriesi pacholei* Sokolář, 1911 in Österreich (Coleoptera: Carabidae), in: Angewandte Carabidologie Supplement IV (2005), S. 87-92.